

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

### III. Erläuterungsbericht

| Inhalt                                                                                                                   | Seite     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG .....</b>                                                              | <b>1</b>  |
| 1.1 Rechtsgrundlagen .....                                                                                               | 1         |
| 1.2 Lage des Gebiets .....                                                                                               | 1         |
| 1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens .....                                                                           | 3         |
| <b>2 Allgemeine Planungsgrundlagen .....</b>                                                                             | <b>5</b>  |
| 2.1 Natürliche Grundlagen .....                                                                                          | 5         |
| 2.1.1 Naturhaushalt .....                                                                                                | 5         |
| 2.1.2 Landschaftsbild .....                                                                                              | 9         |
| 2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebiets .....                                                 | 10        |
| 2.3 Situation der Landwirtschaft .....                                                                                   | 11        |
| 2.4 Bestehende öffentliche Anlagen .....                                                                                 | 13        |
| 2.5 Kultur- und Sachgüter .....                                                                                          | 14        |
| 2.6 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben .....                                                                          | 14        |
| 2.6.1 Räumliche Gesamtplanung .....                                                                                      | 14        |
| 2.6.2 Landschaftsplanung .....                                                                                           | 16        |
| 2.6.3 Landesweit wertvolle Bereiche .....                                                                                | 17        |
| 2.6.4 Schutzprogramme des Landes .....                                                                                   | 18        |
| 2.6.5 Managementplan „Esterweger Dose“ (Entwurf) .....                                                                   | 18        |
| 2.6.6 Ökologisch begründetes Sanierungskonzept Burlage-Langholter Tief .....                                             | 20        |
| <b>3 Planungen .....</b>                                                                                                 | <b>22</b> |
| 3.1 Ländliche Straßen und Wege .....                                                                                     | 22        |
| 3.2 Gewässerbau .....                                                                                                    | 25        |
| 3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung .....                                                                              | 25        |
| 3.4 Naturschutz und Landschaftspflege .....                                                                              | 25        |
| 3.4.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des<br>Landschaftsbildes (Konfliktanalyse) ..... | 26        |
| 3.4.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen .....                                                 | 29        |
| 3.4.3 Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen .....                                            | 31        |
| 3.4.4 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs .....                                                   | 31        |
| 3.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....                                                                              | 33        |
| 3.4.6 Tabellarische Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und<br>landschaftspflegerischen Maßnahmen .....             | 35        |
| 3.4.7 Gestaltungsmaßnahmen .....                                                                                         | 37        |
| <b>4 Artenschutzrechtliche Belange .....</b>                                                                             | <b>40</b> |
| 4.1 Aufgabenstellung .....                                                                                               | 40        |
| 4.2 Relevante Arten bzw. Artengruppen .....                                                                              | 40        |
| 4.3 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....                                                   | 41        |
| 4.4 Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie: Fledermäuse .....                                                             | 45        |
| 4.5 Fazit: Artenschutzrechtliche Belange .....                                                                           | 46        |
| <b>5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung .....</b>                                                                            | <b>47</b> |
| 5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“ .....                                                 | 49        |
| 5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf das geplante Verfahrensgebiet .....                                   | 49        |
| 5.1.2 Schutzgebietsverordnung, Schutzzweck .....                                                                         | 49        |
| 5.1.3 Erhaltungsziele .....                                                                                              | 50        |
| 5.1.4 Gebietsmanagement, Entwicklungsziele .....                                                                         | 52        |

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

|          |                                                                                 |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.1.5    | Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Gebieten..... | 52        |
| 5.2      | Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....              | 53        |
| 5.3      | Maßnahmen zur Vermeidung .....                                                  | 54        |
| 5.4      | Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele .....      | 55        |
| 5.5      | Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten .....                     | 58        |
| 5.6      | Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung .....                                 | 58        |
| <b>6</b> | <b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....</b>                 | <b>59</b> |
| <b>7</b> | <b>Literaturverzeichnis .....</b>                                               | <b>60</b> |

## Tabellenverzeichnis

|          |                                                                                                                                   |    |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1:  | Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen von 2005 bis 2020 .....                 | 12 |
| Tab. 2:  | Landwirtschaftliche Betriebe nach Hauptnutzungs- und Kulturarten von 2010 und 2020 ....                                           | 12 |
| Tab. 3:  | Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Leer und in der Gemeinde Rhaderfehn .....                                                     | 13 |
| Tab. 4:  | Auszüge aus den Maßnahmenblättern des Entwurfs des Managementplans .....                                                          | 19 |
| Tab. 5:  | Sanierungsmaßnahmen für das Burlage-Langholter Tief.....                                                                          | 21 |
| Tab. 6:  | Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen .....                                                                               | 22 |
| Tab. 7:  | Zusammenfassende Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen.....                                           | 31 |
| Tab. 8:  | Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen .....                                       | 32 |
| Tab. 9:  | Ermittlung des Netto-Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens .....                                      | 33 |
| Tab. 10: | Vergleichende Gegenüberstellung: Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen .....                                | 35 |
| Tab. 11: | Brutvogelarten mit Angaben zu Brutstatus, Gefährdung und gesetzlichem Schutzstatus im EU-VSG .....                                | 42 |
| Tab. 12: | Erhaltungsziele für die wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ ..... | 51 |
| Tab. 13: | Gilden der maßgeblichen Gastvogelarten .....                                                                                      | 52 |
| Tab. 14: | Fluchtdistanzen und Hauptbrutzeiten der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten .....                                    | 56 |
| Tab. 15: | Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Erhaltungsziele für die wertgebenden und maßgebenden Brutvogelarten .....                       | 57 |

## Abbildungsverzeichnis

|         |                                                                                                                   |    |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: | Lage des Verfahrensgebiets .....                                                                                  | 2  |
| Abb. 2: | Flächenkulisse der Maßnahmenblätter des Entwurfs des Managementplanes „Esterweger Dose“ im Verfahrensgebiet ..... | 20 |
| Abb. 3: | Skizze zu E.Nr. 600.00 „Anlage eines Nebengerinnes“ .....                                                         | 38 |
| Abb. 4: | Natura 2000-Gebiete und geplante Wegebau-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen .....                          | 48 |

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

## 1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Burlage wurde am 15.07.2024 gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingeleitet.

Gemäß § 37 (1) FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

### 1.2 Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsverfahren Burlage liegt nahezu ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Rhaderfehn im Landkreis Leer. Die Größe des Verfahrensgebiets beträgt ca. 1.501 ha, s. Abb. 1.

Das Verfahrensgebiet liegt überwiegend in der Gemarkung Burlage. Die im Süden befindlichen Gemarkungen Klostermoor und Bockhorst weisen nur geringe Flächenanteile am Verfahrensgebiet auf.

Die östliche und südöstliche Grenze des Verfahrensgebiets verläuft an der Grenze der Gemeinde Rhaderfehn. Im Süden wurde ein Teilbereich der Gemeinde Bockhorst (Landkreis Emsland) mit ca. 14 ha in das Verfahrensgebiet integriert. Westlich an das Verfahrensgebiet angrenzend liegt das Verfahrensgebiet des bereits eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens Klostermoor.

Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Burlage-Langholter Tief quert das Verfahrensgebiet in einem mäandrierenden Verlauf in Süd-Nord-Richtung. Mehr oder weniger parallel zu dem Gewässer verläuft die L 30 „Landesstraße“ am Rand der Niederung. Entlang der L 30 sowie am jeweils gegenüberliegenden Niederungsrand befinden sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Diese bilden die Reihensiedlungen Alt- und Neuburlage. Der Ortsteil Burlage ist eine kleine Haufensiedlung und ist wie ein Gewerbegebiet nicht Bestandteil des Verfahrensgebiets, s. Abb. 1.

Beidseitig der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs erstrecken sich Hochmoorgebiete, die im Bereich des Verfahrensgebiets überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Im südöstlichen Teil des Verfahrensgebiets liegt ein ca. 205 ha großer Teilbereich des Naturschutzgebiets „Esterweger Dose“, welches in diesem Teilbereich lageidentisch mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ ist.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

# Vereinfachte Flurbereinigung Burlage

Plan nach § 41 FlurbG

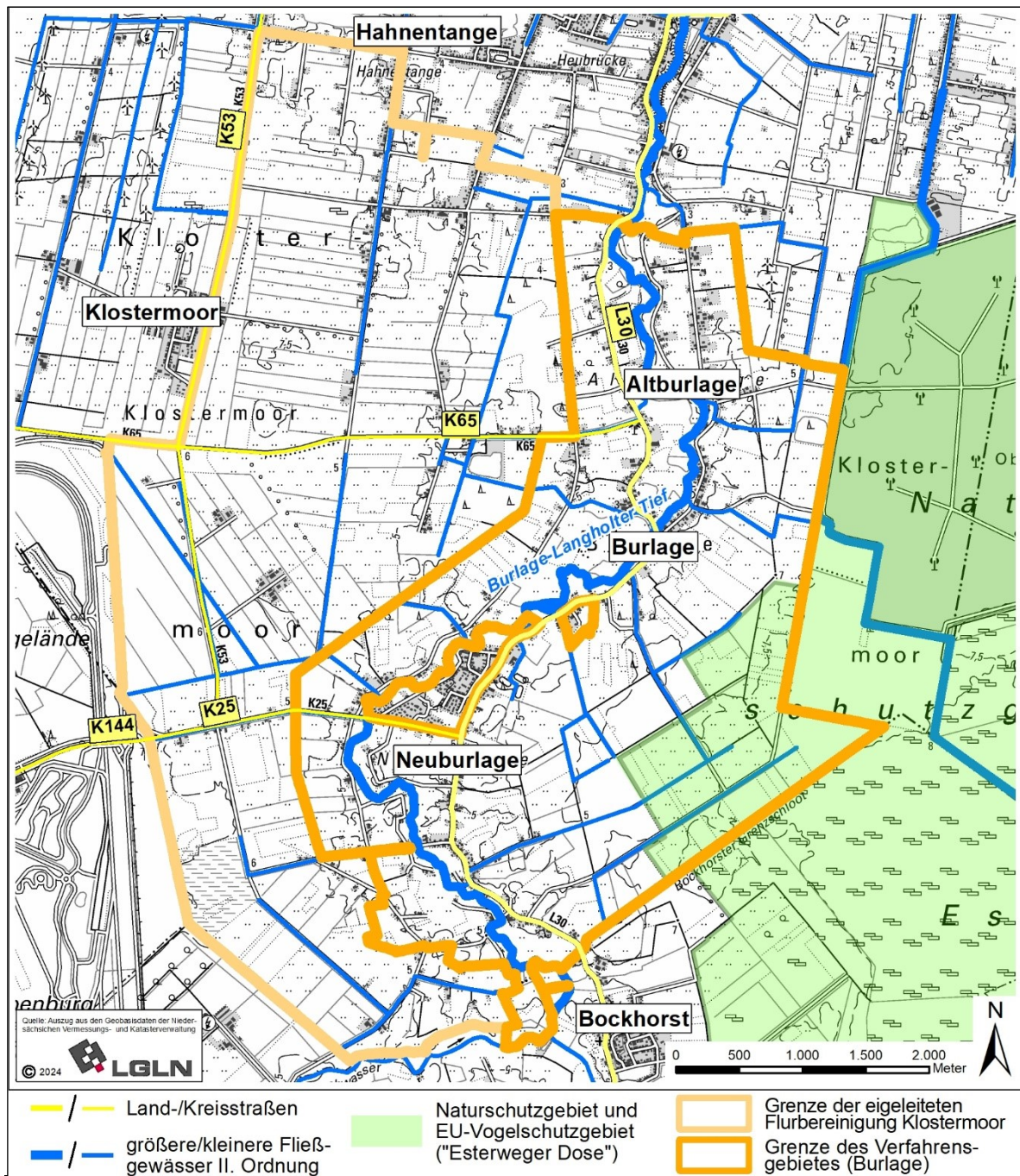


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebiets

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

### 1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Burlage sind:

1. die Verbesserung der Agrarstruktur und
2. die Unterstützung von Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für die Verbesserung der Agrarstruktur soll die Feldmark neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe, die Flächen in dem geplanten Verfahrensgebiet Burlage bewirtschaften, soll über entsprechende Flächenzusammenlegungen und Wegebaumaßnahmen der Betriebsablauf vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Gerade in den Moorbereichen ist der Zustand der Wege aufgrund der schlechten Untergrundverhältnisse über die Jahrzehnte in einen schlechten Zustand geraten. Diese erheblichen Schäden der Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege sollen im Rahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens behoben werden. Die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes wird durch den Einsatz von modernen Maschinen in der Landtechnik vor allem durch die höheren Anforderungen an die Wegebreite und die Traglasten erheblich erschwert. Im Rahmen des integralen Landmanagements, Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten mit verbesserter Erschließung, sollen daher zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur Senkung der Betriebskosten.

Die Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen mit dem geplanten Flurbereinigungsverfahren in folgenden Teilaspekten unterstützt werden:

- **Moorentwicklung im Natura 2000-Gebiet „Esterweger Dose“**

Seitens des Nds. Umweltministeriums und des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg werden im Rahmen des Managementplans „Esterweger Dose“ derzeit Überlegungen zur Entwicklung der Natura 2000-Gebietskulisse „Esterweger Dose“ angestellt. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Esterweger Dose“ liegt mit einem Flächenanteil von ca. 205 ha in dem geplanten Verfahrensgebiet. Ein großer Teil dieser Fläche wird als Kompensationsflächen für Eingriffe des Torfwerks Ramsloh in Anspruch genommen. Teilweise sind die Flächen arrondiert, viele Flächen befinden sich aber in Streulage. Weitere Flächenanteile im NSG „Esterweger Dose“ sind im Eigentum der Gemeinde Rhaderfehn und des Landkreises Leer. Nach den aktuellen Katasterangaben befinden sich noch ca. 58 ha im Privatbesitz.

Aufgrund mehrerer Abstimmungsgespräche mit dem Nds. Umweltministerium, dem NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, dem Landkreis Leer, der Gemeinde Rhaderfehn und dem Torfwerk Ramsloh besteht die gemeinsame Absicht, diese privaten Flächen in öffentliches Eigentum zu bringen und alle Flächenanteile zu arrondierten Blöcken zusammenzufassen. Danach könnten weitere Maßnahmen zur Moorentwicklung im Sinne des Wiesenvogelschutzes und der Moorwiedervernässung ermöglicht werden. Nach einer ersten Schätzung wären für den Erwerb der benötigten Flächen etwa 2,0 Mio. € zu veranschlagen. Das Nds. Umweltministerium wird sich bemühen, entsprechende Mittel in den Landeshaushalten der nächsten Jahre einzustellen. Der Landkreis Leer hat signalisiert, nicht zweckgebundene Mittel aus Kompensationszahlungen in das Vorhaben einzubringen. Auch das Torfwerk Ramsloh ist grundsätzlich bereit, sich finanziell an dem Grunderwerb und der Entwicklung der Flächen zu beteiligen. Im geplanten Flurbereinigungsverfahren kann direkt im Zielgebiet gekauft werden, voraussichtlich wird aber der Großteil der Flächen nur über Tauschland zur Verfügung gestellt werden können. Für das erforderliche Flächenmanagement sind mehrere Jahre zu veranschlagen.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

### • **Ökologisches Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief**

Der Landkreis Leer hat im Jahr 2007 ein ökologisch begründetes Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief durch die NLWKN Betriebsstelle Aurich erstellen lassen. Das Burlage-Langholter Tief gehört zu den am stärksten mit Nährstoffen belasteten Gewässern Nordwestniedersachsens. Die Ursachen der mangelhaften Wasserqualität werden in den Strukturen der Moorkultivierung und der Landnutzung vermutet. Um die Gewässerqualität zu verbessern, wurden u.a. folgende Maßnahmen geplant:

- Anlage von Schilfpoldern,
- Reaktivierung von Altarmen als Rückhaltebecken,
- Remäandrierung des Gewässers sowie
- Anlage von Gewässerrandstreifen.

Der überwiegende Teil der geplanten Maßnahmen konnte bereits umgesetzt werden. Es gibt jedoch noch einige Maßnahmen, die aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit bislang nicht realisiert werden konnten. Das geplante Flurbereinigungsverfahren kann v.a. bei dem Flächenmanagement unterstützend wirken.

### • **Reinvestierung von Ersatzgeldzahlungen im Rahmen von Windenergieanlagen-Genehmigungen**

Die Gemeinde Rhaderfehn ist sehr daran interessiert, dass die für die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieanlagen an den Landkreis Leer geleisteten Ersatzgeldzahlungen im Gemeindegebiet für ökologische Gestaltungsmaßnahmen reinvestiert werden. Mit diesem Geld und der veranschlagten Summe aus der Maßnahmengruppe III könnten die geplanten ökologischen Maßnahmen unterstützt werden.

Die Ökomatrix für das Flurbereinigungsverfahren sieht derzeit folgende Maßnahmen vor:

- Anlage eines Nebengerinnes (am Burlage-Langholter Tief),
- Entwicklung von Extensivgrünland sowie
- Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum.

Unabhängig vom vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG, befindet sich folgende, separat zu genehmigende Maßnahme, noch in Planung:

- Anlage einer Obstwiese,
- Wiedervernässung von Moorflächen, Moorrenaturierung.

Die konkurrierenden Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, Naturschutz) sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich gelöst werden. Aufgabe der Flurbereinigung wird es sein, evtl. Verluste an landwirtschaftlichen Flächen durch Ersatzlandbereitstellung auszugleichen, die Besitzzersplitterung durch Bodenordnung zu beseitigen, ökologische Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen und das sehr schlechte ländliche Wegenetz nachhaltig zu verbessern.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

## 2 Allgemeine Planungsgrundlagen

### 2.1 Natürliche Grundlagen

#### 2.1.1 Naturhaushalt

Naturräumlich ist das Verfahrensgebiet der Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ zuzurechnen (MEISEL 1962). Der zentrale Bereich des Verfahrensgebiets liegt größtenteils in der naturräumlichen Untereinheit „Burlager Land“. Der östliche Bereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ entspricht weitgehend der naturräumlichen Untereinheit „Sagterland-Westermoor“. Westlich ragt kleinräumig die Untereinheit „Klostermoor“ in das Verfahrensgebiet.

#### Boden

Das Verfahrensgebiet liegt gem. LBEG (2025) in folgenden Bodeneinheiten:

- „Hochmoore aus Sphagnumtorfen; vergesellschaftet mit Tiefumbruchböden aus Hochmoortorfen und Talsanden und Gleyen aus Talsanden“,
- „Gleye aus Talsanden (tiefere Bereiche der Talsandniederung); auf flachen Erhebungen Gley-Podsol aus Flugsanden über Talsanden, z.T. Pseudogleye aus Talsanden über Geschiebelehm“.

Die Bodenkarte 1:50.000 (LBEG 2025) stellt in der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs einen schmalen Streifen Erdniedermoor dar, der randlich von Gley-Podsol, Gley mit Niedermoorauflage, Podsol-Gley begleitet wird. Teilweise wurden die Gley-Podsol und Podsol-Gleye tief umgebrochen.

Östlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs schließen großflächig Tiefumbruchboden aus Hochmoor und Erdhochmoor an. Kleinflächig sind Erdhochmoor mit Sanddeckkultur und Tiefumbruchboden aus Moorgley vorhanden.

Westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs schließen eher kleinflächig Erdhochmoor, Tiefumbruchboden aus Hochmoor, Tiefumbruchboden aus Moorgley und Erdhochmoor mit Sanddeckkultur an.

Besonderheiten im Verfahrensgebiet sind folgende kleinflächig ausgeprägte Bodentypen: Podsol, podsolierter Regosol, Vega<sup>1</sup> sowie Plaggenesch unterlagert von Podsol.

Ein Großteil der Bodentypen zählt zu den sog. kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial (v.a. Tiefumbruchboden aus Hochmoor, Erdhochmoor, Erdhochmoor mit Sanddeckkultur, Tiefumbruchboden aus Moorgley, Erdniedermoor und Tiefumbruchboden aus Niedermoor).

Die „Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)“ wird im Niederungsbereich des Burlage-Langholter Tiefs vorwiegend als „gering“ bewertet und im Bereich der „Esterweger Dose“ wird sie mit „sehr gering“ und „äußerst gering“ bewertet. Nur Einzelflächen weisen höhere Bewertungen auf (LBEG 2025).

Im Verfahrensgebiet liegen gem. LBEG (2025) einige kleinflächige Suchräume für schutzwürdige Böden vor:

- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (Tiefumbruchboden aus Moorgley),
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften: hier: extrem nasse Böden, wiedervernässte Moore, Moore in Wiedervernässung,
- Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, hier: Hochmoor > 2 m mächtig,
- Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch unterlagert von Podsol) sowie
- seltene Böden (podsolierter Regosol).

<sup>1</sup> Eine Vega ist ein Bodentyp, der aus sedimentiertem braunem Ausgangsmaterial im regelmäßig überfluteten Auenbereich von Flüssen entstanden ist.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

Nach Angaben der Ostfriesischen Landschaft<sup>2</sup> befinden sich in dem Verfahrensgebiet keine bekannten Bodendenkmale.

Gem. Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LEER 2021, darin Karte 3.1), handelt es sich bei mehreren Flächen im Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ im Bereich des Verfahrensgebiets um ehemalige Torfabbauf Flächen.

Eine Besonderheit stellt die in den Bereichen der Hochmoorböden erhöhte Bodenerosion durch Wind dar, die mit mittel bis sehr hoch bewertet wird (LBEG 2025).

Sowohl für die Nieder- und Hochmoortorfe wird die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung als auch für die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit als hoch bzw. sehr hoch bezeichnet (LBEG 2025).

An der Westgrenze des Verfahrensgebiets liegt eine Schlammgrubenverdachtsfläche (Nr. 1248) zwischen der Siedlungs- und Forststraße mit Status „Untersuchung beantragt/wird durchgeführt“ bekannt, s. Karte 2 (LBEG 2025).

### Wasser

#### Grundwasser

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Grundwasseroberfläche gem. LBEG (2025) zwischen 2,5 mNN (im Norden) und 5,0 mNN (im Süden). Die Grundwasserneubildungsrate liegt überwiegend bei >150-200 mm/a. Östlich des Burlage-Langholter Tiefs liegen Bereiche mit höherer Grundwasserneubildung (>350-400 mm/a). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering (MU 2025).

Das Verfahrensgebiet liegt gem. MU (2025) im Grundwasserkörper „Leda-Jümme Lockergestein links“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird mit „gut“, der chemische Zustand des Grundwassers wird mit „schlecht“ bewertet.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Verfahrensgebiet (MU 2025). Im Flächennutzungsplan der GEMEINDE RHAUDERFEHN (2022) wird ein Grundwasservorranggebiet im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes dargestellt.

#### Oberflächenwasser

Das Burlage-Langholter Tief ist Bestandteil des EU-Gewässernetzes, Wasserkörper Nr. 04033. Er zählt zu dem Gewässertyp „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ und wird als ein erheblich veränderter Wasserkörper bewertet. Die Begründung für diese Bewertung liegt in der Landwirtschaft und der Landentwässerung. Der Wasserkörper weist ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf gem. Wasserkörperdatenblätter von 2016 und 2022 (NLWKN 2016, BFG 2022).

Das Burlage-Langholter Tief stellt den Hauptvorfluter in dem Verfahrensgebiet dar und ist ein Gewässer II. Ordnung. Daneben kommt eine Vielzahl von weiteren Gewässern II. Ordnung vor, s. Abb. 1. Diese Gewässer weisen überwiegend Regelprofile auf und verlaufen weitestgehend gradlinig (Ausnahme: Burlage-Langholter Tief). Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Schlegel- und Räumungsarbeiten) werden regelmäßig durchgeführt. Die Verbandsgewässer werden von der Sielacht Stickhausen unterhalten.

<sup>2</sup> Schriftl. Mitteilung Ostfriesische Landschaft, Herr Dr. Kegler vom 11.01.2023

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

In dem Verfahrensgebiet liegen einige Stillgewässer, u.a. folgende gesetzlich geschützte Biotope (LANDKREIS LEER 2024b):

- ein naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer,
- ein Wiesentümpel,
- zwei Altwasser im Bereich des Burlage-Langholter Tiefs sowie
- zwei naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer.

Zudem liegt ein großes Abbaugewässer am östlichen Rand des Verfahrensgebiets.

Eine kleines (ca. 0,2 ha) Überschwemmungsgebiet gem. NWG § 115 Abs. 2 liegt am südlichen Rand des Verfahrensgebiets am Burlage-Langholter Tief zwischen den Straßen Boarenbarg und Landesstraße (MU 2025), s. Karte 2.

### Klima / Luft

Durch die Nähe zum Meer weist das Klima im Verfahrensgebiet ausgeprägte maritime Züge auf, was im Vergleich zum Binnenland durch kühlere Sommer und mildere Winter zum Ausdruck kommt. Insgesamt sind Jahres- und Tagesgang der Lufttemperatur gedämpft.

Die Lufttemperatur betrug im Zeitraum von 1991 bis 2020 durchschnittlich 10,0°C im Jahr (LBEG 2025). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt mit 827 mm/a relativ hoch (EBDA.).

Das Klima im Verfahrensgebiet ist v.a. durch das Klimatop des Freilandes bestimmt. Wegen der relativ geringen Siedlungsdichte ist der überwiegende Teil des Verfahrensgebiets als klimatisch günstiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet zu bezeichnen.

Belastungen der klimatischen und lufthygienischen Situation sind nur in den Nahbereichen der Ortschaften Neuburlage, Burlage, Altburlage und v.a. entlang der Landesstraße L 30 zu erwarten. Darüber hinaus bestehen stoffliche Grundbelastungen durch Emissionen aus privaten Haushalten und der Landwirtschaft.

Im Verfahrensgebiet sind keine industriellen Einzelemissionen von Luftschadstoffen bekannt.

Die entwässerten Erdhochmoor- und Erdniedermoorböden bewirken „hohe“ bis „sehr hohe Treibhausgasemissionen“ auf größeren Teilflächen des Verfahrensgebiets (LANDKREISES LEER 2021).

### Pflanzenwelt

Die potenziell natürliche Vegetation im Verfahrensgebiet gem. KAISER (2024) auf Basis der Bodenkarte (BK50) besteht v.a. aus „Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“ am Burlage-Langholter Tief und angrenzend aus „feuchten Drahtschmielen Buchenwald“. Im Bereich der „Esterweger Dose“ sind es v.a. „Birken-Moor- und Bruchwald“ und kleinflächig eingestreut „Hochmoor-Bulten- und Schlenken-Komplex“.

Gem. der landesweiten Biotopkartierung (MU 2025, Datenstand: 1994-2004) kommen mehrere wertvolle Bereiche vor. Hierbei handelt es sich am Burlage-Langholter Tief und in dessen Niederung v.a. um vereinzelte Flächen der offenen Sumpfbiotope und Bruchwälder und in der „Esterweger Dose“ um Pfeifengras-Degenerationsstadien sowie „sonstiges Grünland“ mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten.

Gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG 2022) kommen in dem ca. 205 ha großen Teilbereich des NSG „Esterweger Dose“, der in dem Verfahrensgebiet liegt, kleinräumig folgende Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor:

- LRT 3160 „Dystrophe Stillgewässer“,
- LRT 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“ sowie

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

- LRT 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“.

Die Nutzungssituation in gesamten Verfahrensgebiet (gem. Digitalen Landschaftsmodell = DLM, LGLN 2025), besteht überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Grünlandnutzung überwiegt (ca. 53 % des Verfahrensgebiets). Dennoch sind eingestreut immer wieder Äcker zu finden (ca. 28 %). Diese Flächen werden mit einem regelmäßigen Netz aus Gräben durchzogen (ca. 1 %). Die Siedlungsstrukturen (ca. 8 %) befinden sich v.a. entlang der nord-süd-orientierten Landesstraße und parallel verlaufender Straßen befindlich. Die Straßen, inkl. Wirtschaftswege, sind im Verfahrensgebiet mit ca. 2 % vertreten. Die Parzellierung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt v.a. in der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs durch Gehölzreihen. Der östliche Teil des Verfahrensgebiets stellt einen weitgehend gehölzfreien Bereich dar, mit Ausnahme der gem. DLM als „Moor“ ausgewiesenen Flächen (ca. 3 %), wobei es sich v.a. um Birken-Moorwälder entwässerter Standorte handelt. Sonstige Gehölzbestände bzw. Wald (ca. 5 %) sind nur zerstreut vorhanden. Hierbei handelt es sich oft um Nadelgehölze.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung der auszubauenden Wege wurden im Jahr 2025 zwei besonders geschützte Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG erfasst:

- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*): mit Wuchsstandorten am Nordende der Bergstraße, im mittleren bis südlichen Teil der Bergstraße und am Ostende der Jakobstraße,
- Königsfarn (*Osmunda regalis*): mit Wuchsstandorten an der Jakobstraße (etwas nördlich von Alter Brunzel).

Der Königsfarn ist zudem eine „gefährdete“ Art (Kategorie 3) der nds. Roten Liste der Pflanzen (GARVE 2004).

Zudem wurden zwei Neophyten festgestellt: Die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), die im gesamten Verfahrensgebiet verbreitet ist und der Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) mit punktuellen Vorkommen (u.a. an der Rektor-Weiß-Straße und der Jakobstraße).

### Tierwelt

Der südöstliche Teilbereich des Verfahrensgebiets (ca. 205 ha) ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“. Zudem wird er als landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel (MU 2025, Datenstand 2010), bzw. mit „sehr hoher“ Bedeutung im Landschaftsrahmenplan bewertet (LANDKREIS LEER 2021, Datenstand 2010-2018). Östlich des Burlage-Langholter Tiefs liegt ein großflächiger wertvoller Bereich für Brutvögel mit der Angabe „Status offen“ (MU 2025, Datenstand 2010).

Im EU-Vogelschutzgebiet wurden im Jahr 2019 bei einer Brutvogelkartierung (BMS-UMWELTPLANUNG 2019) diverse Arten festgestellt<sup>3</sup>. Von diesen sind gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG 2022) die Arten Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rot-schenkel und Schwarzkehlchen wertbestimmend und maßgeblich.

Im südöstlichen Teil des Verfahrensgebiets liegt gem. MU (2025, Datenstand 2010) ein landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Angabe „Status offen“. Gem. Landschaftsrahmenplan ragt in den nordöstlichen Teilbereich ein kleinflächiger Bereich „hoher“ Bedeutung für Gastvögel (LANDKREIS LEER 2021, Datenstand 2010-2018).

Es befinden sich keine landesweit wertvollen Bereiche für sonstige Tierartengruppen im Verfahrensgebiet (MU 2025: Datenstand 2015).

<sup>3</sup> Die Erfassung beschränkte sich auf das Artenspektrum der Rote Liste Arten, der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer in der Gebietsmeldung berücksichtigte Arten.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

Nach [www.batmap.de](http://www.batmap.de) (Zugriff: 21.01.2025) wurden bis zu sieben Fledermausarten in dem Verfahrensgebiet entsprechenden Quadranten nachgewiesen. Hierbei scheint es sich mengenmäßig v.a. um Beobachtungen der Breitflügelfledermaus und der Rauhauffledermaus zu handeln. Gem. Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LEER 2021, Datenstand 2010-2018) liegt am nordwestlichen Rand des Verfahrensgebiets ein schmaler Streifen „hoher“ Bedeutung für Fledermäuse.

Im Rahmen der Biotoptypen- und Landschaftsbilderfassung/en (AGT INGENIEURE 2025a) und der Untersuchungen zu potenziellen Habitatbäumen (AGT INGENIEURE 2025b) konnte Folgendes festgestellt werden:

- keine eindeutigen Hinweise auf Brutstandorte von Wiesenvögeln an den auszubauenden Wegen,
- Nutzung als Nahrungshabitat von Graugans, Graureiher und Kranich (v.a. Grünländer am Burlage-Langholter Tief und Äcker im Verfahrensgebiet); waren überfliegend oder in > 70 m Entfernung zu den Straßen befindlich und
- unter den zu fällenden Bäumen (an den auszubauenden Wegen) sind keine Habitatbäume für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel feststellbar<sup>4</sup>.

### 2.1.2 Landschaftsbild

Gem. Landschaftsrahmenplan (LANDKREISES LEER 2021, darin Karte 2) befinden sich folgende Landschaftsbildelemente in dem Verfahrensgebiet:

- zahlreiche Torfabbauflächen im südöstlichen Verfahrensgebiet (im Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“),
- mehrere Bodenabbauflächen für „Sand/Kies/Ton“ im Nordosten des Verfahrensgebiets,
- zahlreiche Wallhecken entlang des Burlage-Langholter Tiefs, sowie
- die wiederaufgebaute „Burlager Mühle“ im südwestlichen Verfahrensgebiet.

Relevante Vorbelastungen liegen außerhalb des Verfahrensgebiets (EBDA.):

- 3 Windkraftanlagen mit ca. 100 m Höhe, in ca. 0,2 km Entfernung im Nordosten,
- ein Industrie-/Gewerbegebiet größer 5 ha, in ca. 1,2 km Entfernung im Nordosten,
- 9 Masten der „Marinefunksendestelle Rhaderfehn“ mit ca. 355 m Höhe, unmittelbar an das Verfahrensgebiet im Osten angrenzend (Masten in 0,4 bis 1,8 km Entfernung) sowie
- 5 Windkraftanlagen mit ca. 150 m Höhe, in ca. 0,1 bis 1,2 km Entfernung im Westen.

Das Verfahrensgebiet liegt gem. WIEGAND et al. (2019) außerhalb historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung.

Im Verfahrensgebiet wird durch drei Landschaftsbildeinheiten geprägt:

- „Burlager Land“ (hohe Bedeutung): großräumig und den überwiegenden Teil des zentralen und westlichen Verfahrensgebiets einnehmend, Grünländer, Wallhecken und Niederung des Burlage-Langholter Tiefs,
- „Randbereiche Esterweger Dose“ (mittlere Bedeutung): schmal und streifenförmig im Osten angrenzend, überwiegend intensiv genutzte Grünländer und
- „Naturschutzgebiet Esterweger Dose“ (hohe Bedeutung): kleinräumig im äußersten Südosten gelegen, v.a. mit extensiven Grünländern und spärlichen Resten ehemaliger Hochmoorvegetation.

<sup>4</sup> Bei einem Baum in der Bergstraße (E.Nr. 101.30) mit abstehender Borke (AGT INGENIEURE 2025b) konnte nach eingehender endoskopischer Untersuchung vom Landespfleger des Amtes für regionale Landesentwicklung eine Nutzung als sommerlicher Tageseinstand für Fledermäuse ausgeschlossen werden (Vermerk vom 17.07.2025).

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## 2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebiets

### Naturschutzrecht

Im Verfahrensgebiet liegen folgende Schutzgebiete, s. Karte 2:

- Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“: ca. 205 ha Flächenanteil im Verfahrensgebiet (MU 2025),
- EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“: ca. 205 ha Flächenanteil im Verfahrensgebiet (MU 2025),
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG: 41 Stück (insgesamt ca. 44,9 ha), v.a. entlang des Burlage-Langholter Tiefs und im Bereich des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ (LANDKREIS LEER 2024b)<sup>5</sup> und
- Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NatSchG i.V.m. § 30 (1) BNatSchG: 69 Stück bzw. insgesamt ca. 7.380 m Länge, v.a. im nordwestlichen Verfahrensgebiet (LANDKREIS LEER 2024b).

Zudem liegen gem. LANDKREIS LEER (2024b) 147 Kompensationsflächen (insgesamt ca. 164 ha), im Verfahrensgebiet<sup>6</sup>. Auffällig sind die Häufungen von Kompensationsflächen in der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs und besonders im Bereich des Naturschutzgebiets „Esterweger Dose“, mit insgesamt ca. 121 ha Fläche.

Es sind keine FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale ausgewiesen. Drei Teilgebiete des FFH-Gebiets „Esterweger Dose“ grenzen im Osten und Südosten an das Verfahrensgebiet. Zudem grenzt im Südosten der Naturpark „Hümmling“ an (MU 2025).

Gem. der Neuauflage des Landschaftsrahmenplanes (LANDKREIS LEER 2021) erfüllt die Niederung des Burlage-Langholter Tiefs potenziell die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

### Wasserrecht

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Verfahrensgebiet (MU 2025).

Am südlichen Verfahrensgebietsrand am Burlage-Langholter Tief liegt ein kleineres (ca. 0,2 ha) Überschwemmungsgebiet gem. NWG § 115 Abs. 2 (MU 2025).

### Denkmalrecht

In dem Verfahrensgebiet liegen zwei Baudenkmale<sup>7</sup>, s. Karte 2:

- eine alte Schule (Freitagstraße-Süd 49) sowie
- ein Wohnhaus (Jakobstraße 1).

Die wiederaufgebaute Windmühle an der Landesstr. 58 ist zwar nicht als Baudenkmal ausgewiesen gem. Auskunft der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Leer aber für das Ortsbild und baukulturell wichtig<sup>8</sup>.

Nach Angaben der Ostfriesischen Landschaft<sup>9</sup> befinden sich in dem Verfahrensgebiet keine bekannten Bodendenkmale. Grundsätzlich ist der Untersuchungsraum aus siedlungstopographischen Erwägun-

<sup>5</sup> 15x Nassgrünländer, 6x Moorheidestadien von Hochmoor, 1x naturnahes Hochmoor, 2x Pfeifengras-Moorstadien, 6x (Rohrglanz-)Landröhrichte, 5x naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer, 1x temporäres Stillgewässer, 3x Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer, 1x Erlen-Bruchwald und 1x nicht weiter spezifiziertes Biotop (LANDKREIS LEER 2024b)

<sup>6</sup> Auch Kompensationsflächen, die nur teilweise im Verfahrensgebiet liegen, wurden hier berücksichtigt.

<sup>7</sup> Schriftl. Mitteilung Landkreis Leer, Untere Denkmalbehörde, 12.01.2023

<sup>8</sup> Schriftl. Mitteilung Landkreis Leer, Untere Denkmalbehörde, 12.01.2023

<sup>9</sup> Schriftl. Mitteilung Ostfriesische Landschaft, Herr Dr. Kegler vom 11.01.2023

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

gen heraus interessant. Zum einen liegen die Areale für ostfriesische Verhältnisse recht hoch, d.h. solche Areale wurden in der Urgeschichte sehr gerne als Siedlungsplätze aufgesucht. Zum anderen liegen dort ausgeprägte Sand- oder Geestkuppen vor, welche wiederum besonders als Siedlungsplätze bevorzugt wurden und drittens ist der Verlauf des Burlage-Langholter Tiefs noch relativ naturbelassen.

## 2.3 Situation der Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, gekennzeichnet durch eine sich verringernde Zahl an landwirtschaftlichen Betrieben bei gleichzeitig wachsenden Betriebsgrößen, setzt sich bundesweit weiter fort, hat sich aber verlangsamt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich in der Bundesrepublik Deutschland verringert:

- zwischen den Jahren 2020 und 2023 um rund 3,0 % (7.800 Betriebe),
- zwischen den Jahren 2016 und 2020 um rund 4,6 % (12.600 Betriebe) und
- zwischen den Jahren 2013 und 2016 um rund 3,4 % (9.600 Betriebe).

Zwischen der Agrarstrukturerhebung 2013 und der Landwirtschaftszählung 2010 hatte es noch einen deutlicheren Rückgang von knapp 4,7 % (-14.100 Betriebe) gegeben (STATISTISCHES BUNDESAMT 2020, 2023).

Im Landkreis Leer ist die Landwirtschaft immer noch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Zwar hat sich die Zahl der Haupteinwerbsbetriebe im Landkreis Leer von 2.012 im Jahr 2001 auf 1.055 im Jahr 2020 fast halbiert, dafür ist jedoch die durchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe deutlich gestiegen (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022)<sup>10</sup>.

Die Gesamtfläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist im Landkreis Leer und auch in der Gemeinde Rhaderfehn ebenfalls rückläufig. Die landwirtschaftliche Fläche nahm im Zeitraum von 2001 bis 2020 wie folgt ab:

- im Landkreis Leer von 71.226 ha auf 66.516 ha,
- in der Gemeinde Rhaderfehn im Zeitraum von 2005 bis 2020 von 5.529 ha auf 5.212 ha.

Im Jahr 2020 bewirtschafteten im Landkreis Leer 1.055 Betriebe eine landwirtschaftliche Fläche von 66.516 ha (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Veränderungen der Betriebszahlen und der landwirtschaftlichen Flächen im Zeitraum 2005 bis 2020 für den Landkreis Leer und die Gemeinde Rhaderfehn dar (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022).

<sup>10</sup> Aktuellere Daten sind in der Online-Datenbank der Agrarstrukturerhebung nicht verfügbar (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2025).

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

**Tab. 1: Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen von 2005 bis 2020** (Quelle: LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022)

|                     | Jahr | Anzahl der Betriebe | Landwirtschaftliche Fläche (ha) |
|---------------------|------|---------------------|---------------------------------|
| Landkreis Leer      | 2005 | 1.639               | 69.134                          |
|                     | 2010 | 1.299               | 67.580                          |
|                     | 2016 | 1.150               | 67.200                          |
|                     | 2020 | 1.055               | 66.516                          |
| Gemeinde Rhaderfehn | 2005 | 171                 | 5.529                           |
|                     | 2010 | 122                 | 5.325                           |
|                     | 2016 | 109                 | 5.146                           |
|                     | 2020 | 102                 | 5.212                           |

Während im Landkreis Leer insgesamt die als Ackernutzung bewirtschaftete Fläche größer ist als die von Dauergrünland beanspruchten Flächen, überwiegt in der Gemeinde Rhaderfehn die Nutzung als Dauergrünland, s. Tab. 2.

Starke Veränderungen sind innerhalb des Landkreises Leer auch in Bezug auf die Hauptflächennutzungen, Acker und Dauergrünland, zu erkennen. Während die Größe der bewirtschafteten Ackerflächen im Landkreis Leer von 2010 bis 2020 um rund 1.000 ha zugenommen hat, ging die bewirtschaftete Dauergrünlandfläche im gleichen Zeitraum um fast 2.000 ha zurück. In der Gemeinde Rhaderfehn ging der Anteil des Dauergrünlandes im Zeitraum 2010 bis 2020 leicht zurück, um ca. 70 ha, s. Tab. 2.

**Tab. 2: Landwirtschaftliche Betriebe nach Hauptnutzungs- und Kulturarten von 2010 und 2020** (Quelle: LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022)

|                  | Jahr | Ackerland |           | Dauergrünland |         |
|------------------|------|-----------|-----------|---------------|---------|
|                  |      | Betriebe  | ha        | Betriebe      | ha      |
| Niedersachsen    | 2010 | 34.158    | 1.863.849 | 32.343        | 693.042 |
|                  | 2020 | 27.982    | 1.866.906 | 26.191        | 586.983 |
| LK Leer          | 2010 | 850       | 16.442    | 1.536         | 50.942  |
|                  | 2020 | 691       | 17.468    | 1.406         | 48.994  |
| Gmde. Rhaderfehn | 2010 | 84        | 1.574     | 118           | 3.740   |
|                  | 2020 | 67        | k.A.      | 99            | 3.665   |

Der Strukturwandel hat auch im Landkreis Leer und in der Gemeinde Rhaderfehn in den Jahren 2005 bis 2020 zu einer deutlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe geführt. Auffällig ist die Zunahme der Betriebe, die Größen von über 100 ha aufweisen, s. Tab. 3.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

**Tab. 3: Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Leer und in der Gemeinde Rhaderfehn** (Quelle: LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2022)

|                     | Jahr | < 10 ha | 10 – 50 ha | 50 – 100 ha | > 100 ha | Gesamtzahl der Betriebe |
|---------------------|------|---------|------------|-------------|----------|-------------------------|
| Landkreis Leer      | 2005 | 425     | 554        | 568         | 92       | 1.639                   |
|                     | 2010 | 210     | 453        | 503         | 133      | 1.299                   |
|                     | 2016 | 204     | 340        | 419         | 187      | 1.150                   |
|                     | 2020 | 190     | 287        | 358         | 220      | 1.055                   |
| Gemeinde Rhaderfehn | 2005 | 36      | 59         | 49          | 0        | 171                     |
|                     | 2010 | 32      | 42         | 36          | 10       | 122                     |
|                     | 2016 | 29      | 35         | 30          | 15       | 109                     |
|                     | 2020 | 29      | 27         | 27          | 19       | 102                     |

Die Landwirtschaft besitzt aber nicht nur eine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, sondern dient der Erhaltung und Pflege der heutigen Kulturlandschaft, belebt den ländlichen Raum und leistet wichtige Beiträge zum Natur- und Umweltschutz (z.B. Grünlandnutzung als Wiesenvogellebensraum, Bereitstellung von Kompensationsflächen z.B. im Zusammenhang mit Nutzungsextensivierungen).

Die Landwirtschaft sieht sich zunehmender Konkurrenz um die bewirtschafteten Flächen ausgesetzt. Trotz der im Baugesetzbuch verankerten Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung, führen vielfältige Ansprüche an die Landnutzung (Bedarf an Kompensationsflächen, Siedlungsentwicklung, usw.) immer häufiger zu Nutzungskonflikten und im Falle von Umnutzungen zu einem dauerhaften Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Von Schutzgebietsausweisungen betroffene landwirtschaftliche Flächen sind oft von weitreichenden Nutzungsaufgaben bzw. -einschränkungen betroffen.

## 2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

### Schienenbahn

Eine Schienenbahn ist im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

### Straßen

Die Hauptschließungsstraßen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr, stellen folgende Straßen dar:

- L 30: „Landesstraße“,
- K 25: Brunzeler Straße und
- K 65: Gronewoldstraße.

Die innere Erschließung des Verfahrensgebiets ist durch ein Netz von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen gegeben. Ein Großteil der Straßen und Wege ist für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig und weist darüber hinaus erhebliche Schäden auf, die deren Erschließungsfunktion für Anlieger, für die Landwirtschaft und auch für die Freizeitnutzung einschränken.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Gewässer

In dem Verfahrensgebiet liegen eine Vielzahl von Gewässern II. und III. Ordnung. Die Verbandsgewässer werden von der Sielacht Stickhausen unterhalten.

Diverse mittelgroße Schloote und Gräben entwässern weitestgehend in das Burlage-Langholter Tief, welches zentral das Verfahrensgebiet in Nord-Süd-Richtung quert.

## Leitungen

Vorkommen ausgewiesener Leitungen sind aus der Raumordnung nicht bekannt (vgl. Pkt. 2.6.1).

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie für evtl. Bepflanzungsmaßnahmen u.ä. sind im Beteiligungsverfahren von allen Trägern der Ver- und Entsorgungsleitungen Informationen zu Art und Lage der Leitungen einzuholen und entsprechend zu berücksichtigen.

## 2.5 Kultur- und Sachgüter

In dem Verfahrensgebiet liegen zwei Baudenkmale<sup>11</sup>:

- eine alte Schule (Freitagstraße-Süd 49) sowie
- ein Wohnhaus (Jakobstraße 1).

Die wiederaufgebaute Windmühle an der Landesstr. 58 ist zwar nicht als Baudenkmal ausgewiesen gem. Auskunft der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Leer aber für das Ortsbild und baukulturell wichtig<sup>12</sup>.

Nach Angaben der Ostfriesischen Landschaft<sup>13</sup> befinden sich in dem Verfahrensgebiet keine bekannten Bodendenkmale. Grundsätzlich ist der Untersuchungsraum aus siedlungstopographischen Erwägungen heraus interessant. Zum einen liegen die Areale für ostfriesische Verhältnisse recht hoch, d.h. solche Areale wurden in der Urgeschichte sehr gerne als Siedlungsplätze aufgesucht. Zum anderen liegen dort ausgeprägte Sand- oder Geestkuppen vor, welche wiederum besonders als Siedlungsplätze bevorzugt wurden und drittens ist der Verlauf des Burlage-Langholter Tiefs noch relativ naturbelassen.

Das Verfahrensgebiet liegt gem. WIEGAND et al. (2019) außerhalb historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung.

Gem. aktuellem Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS LEER 2024) liegen keine weiteren für dieses Schutzgut relevanten Informationen vor.

## 2.6 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

### 2.6.1 Räumliche Gesamtplanung

Das **Landesraumordnungsprogramm** Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG 2022) stellt folgende Vorranggebiete für das Verfahrensgebiet dar:

- Biotopverbund (Moorflächen der „Esterweger Dose“),
- Biotopverbund, linienförmig (Burlage-Langholter Tief) sowie
- Natura 2000 („Esterweger Dose“).

<sup>11</sup> Schriftl. Mitteilung Landkreis Leer, Untere Denkmalbehörde, 12.01.2023

<sup>12</sup> Schriftl. Mitteilung Landkreis Leer, Untere Denkmalbehörde, 12.01.2023

<sup>13</sup> Schriftl. Mitteilung Ostfriesische Landschaft, Herr Dr. Kegler vom 11.01.2023

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** (LANDKREIS LEER 2024a) sind für das Verfahrensgebiet verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt.

### Vorranggebiete:

- Natur und Landschaft, flächig (Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“),
- Natura 2000 (Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“),
- Natur und Landschaft, linear (Burlage-Langholter Tief),
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (östliches Verfahrensgebiet nahe „Esterweger Dose“),
- Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung (L 30: Landessstr., K 25: Brunzeler Str., K 65: Gronewoldstr.),
- Regional bedeutsamer Wanderweg für Radfahren (entlang Jammertalstr., Moorgutsweg und Freitagstraße-Süd).

### Vorbehaltsgebiete:

- Natur und Landschaft (engerer Bereich des Burlage-Langholter Tiefs),
- Erholung (ausgedehnter Bereich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs),
- Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials (Niederung des Burlage-Langholter Tiefs),
- Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ im Bereich der Grünländer),
- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (nordwestliches randliches Verfahrensgebiet außerhalb der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs).

Der **Flächennutzungsplan** der GEMEINDE RHAUDERFEHN (2022) stellt für das Verfahrensgebiet großräumig Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem werden u.a. folgende weitere Festlegungen dargestellt:

- Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Öffentliche Grünflächen, Gewerbliche Bauflächen (Ortslagen Burlage, Altburlage, Neuburlage),
- Gewerbliche Bauflächen (kleinflächig bei Landesstr./Am Heidacker),
- Richtfunkstrecke mit Schutzzone (Südsüdost-Nordnordwest-orientiert, mittig durch Burlage verlaufend),
- Flächen für Wald (nordwestlich von Burlage) und
- Grundwasservorranggebiet (nordwestlicher Teil des Verfahrensgebiets).

Im Verfahrensgebiet ist folgender **Bebauungsplan** rechtskräftig (LANDKREIS LEER 2025):

- Bebauungsplan Nr. 02.04 – „Im Jammertal / Baggersee“, 1982: Wasser-, Grün- und Verkehrsflächen. Gem. LANDKREIS LEER (2025) liegen im Verfahrensgebiet zudem<sup>14</sup>:
- Außenbereichssatzung Nr. 2 „Forststraße“ (nach § 35 (6) BauGB),
- Innenbereichssatzung Nr. 9 „Burlage – Freitagstraße“ (nach § 34 (2) BauGB),
- Siedlungssplitter Nr. 3 „Burlage – Alter Brunsel“ (einvernehmliche Feststellung im Jahr 1980), sowie
- Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 03 „Neubau einer Lagerhalle u. Betriebesleiterwohnung m. Garage“ (Festlegung am Einmündungsbereich der Straße „Alter Brunsel“ in die L 30 im Jahr 1996).

<sup>14</sup> Die übrigen in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellten Bebauungspläne (AGT INGENIEURE 2023) sind durch die angepasste Grenzziehung des Verfahrensgebiets nicht mehr Teil dessen.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

## 2.6.2 Landschaftsplanung

In dem **Niedersächsischem Landschaftsprogramm** (MU 2021) werden folgende übergeordnete, strategische Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

- Erreichung der Ziele von Natura 2000,
- Erreichung der Ziele der WRRL,
- Erhaltung extensiver Nutzungsformen,
- Erhaltung und Stärkung kulturlandschaftlicher Eigenarten,
- Entwicklung und Erschließung der landesweiten Grünen Infrastruktur sowie
- Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch.

In dem schutzgutübergreifenden Zielkonzept sind folgende Ziele für Teilbereiche des Verfahrensgebiets dargestellt:

- Sicherung und Verbesserung eines Gebietes mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt (FFH-Gebiet),
- Sicherung und Verbesserung landesweit bedeutsamer Gewässer (Burlage-Langholter Tief) und
- vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit landesweiten Funktionen (Hoch- und Niedermoore gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften).

Für den landesweiten Biotopverbund haben Bestandteile des Verfahrensgebiets gem. MU (2021) folgende Bedeutung für den Verbund von Offenlandlebensräumen:

- Kernfläche Offenland (NSG „Esterweger Dose“),
- Funktionsräume auf organischen Böden (innerhalb der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften) und
- Achse der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume (Burlage-Langholter Tief).

Für die Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ werden u.a. folgende Lebensräume und Lebensraumkomplexe als vorrangig schutzbedürftig beschrieben:

- dystrophe Stillgewässer,
- sonstiges Feucht- und Nassgrünland,
- Hochmoore und
- sonstige gehölzfreie Niedermoore und Sümpfe.

In dem Zielkonzept der Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplans** des LANDKREISES LEER (2021) wird relativ großräumig die Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope dargestellt.

Die Entwicklungsziele für Teilgebiete werden wie folgt beschrieben (absteigend sortiert nach Flächenanteil im Verfahrensgebiet):

- Südliches Burlager Land (Nr. 80) – zentraler und größter Teil des Verfahrensgebiets: *„Grünland feuchter und nasser Standorte im Retentionsraum, Naturnahes Fließgewässer Burlage-Langholter Tief mit gutem ökologischen und chemischen Zustand, angrenzend strukturreiche Acker- Grünlandbereiche.“* (Zum aktuellen Zustand des Burlage-Langholter Tiefs siehe Pkt. 2.1.1.)
- Esterweger Dose (Nr. 81) – im gleichnamigen Naturschutzgebiet: *„naturnahes Hochmoor: hochmoortypische Lebensräume mit einem naturnahen Wasserhaushalt sowie wertvolle Degenerationsstadien, angrenzend artenreiches Moorgrünlandgebiet feuchter Standorte.“*
- Grünlandgebiet Klostermoor (Nr. 78) – kleinflächig im Westen in das Verfahrensgebiet ragend: *„Moorgrünland feuchter Standorte und strukturreiche Acker- Grünlandgebiete mit Bewirtschaftung nach guter Fachlicher Praxis.“*

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

In der Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung“ (LANDKREIS LEER 2021) werden für das Burlage-Langholter Tief folgende Maßnahmen dargestellt:

- Prioritäre Sicherung und Verbesserung des Biotopverbundes sowie
- Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (Wanderhabitat Fische, Fischotter).

Die Niederung des Burlage-Langholter Tiefs erfüllt potenziell die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Die Niederung und angrenzende Bereiche sind dargestellt als Schwerpunktraum für Anforderungen an die Landwirtschaft mit den Zielsetzungen Grünlandschutz und Nutzungsextensivierung sowie prioritärer Verbesserung des Biotopverbundes.

Der **Landschaftsplan** der GEMEINDE RHAUDERFEHN (1993) enthält in der Karte 7 „Landschaftsentwicklung“ u.a. folgende Entwicklungsbereiche für das Verfahrensgebiet:

- Flussaue,
- feuchtere und nährstoffärmere Gebiete der Geest mit Übergängen und Einlagerungen von Moorböden (Moorgeest),
- feuchtere und nährstoffärmere Gebiete der Geest sowie
- Hochmoor.

Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. Anforderungen an die Nutzungen werden u.a. dargestellt:

- Grünlandextensivierung derzeit intensiv bewirtschafteter Bereiche (Niederung Burlage-Langholter Tief, Hochmoorbereich Esterweger Dose),
- Sicherung Feuchtgrünland; Wiederherstellung Feuchtgrünland, soweit vom Standort her möglich (Niederung Burlage-Langholter Tief) sowie
- Sicherung bzw. Wiederherstellung von Moorvegetationsflächen (naturnahe Regenerations-, Degenerationsstadien mit Moorheide, Pfeifengras sowie Moorbirkenwald) (Hochmoorbereich Esterweger Dose).

### 2.6.3 Landesweit wertvolle Bereiche

Folgende wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung liegen im Verfahrensgebiet (MU 2025):

- Teilbereich der nördlichen Niederung des Burlage-Langholter Tiefs (Biotope: Feuchtgebüsch, Quelle, Niedermoor/Sumpf, Erlen-Bruchwald, Birkenbruchwald),
- Niederungsbereich nördlich der Ortslage Burlage (Biotope: Feuchtgebüsch, mesophiles Grünland, Niedermoor/Sumpf),
- Östlicher Niederungsrand (Biotope: Quelle, Moorheide, Niedermoor/Sumpf, Birkenbruchwald, Sonstiger Wald mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten) sowie
- Hochmoor in Südosten des Verfahrensgebiets (Biotope: Pfeifengras-Degenerationsstadium, Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten).

Im südöstlichen Teilbereich des Verfahrensgebiets liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ als landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel. Östlich des Burlage-Langholter Tiefs liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit der Angabe „Status offen“ (MU 2025, Datenstand 2010).

Im südöstlichen Teil des Verfahrensgebiets liegt gem. MU (2025, Datenstand 2018) ein landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Angabe „Status offen“.

Es befinden sich keine landesweit wertvollen Bereiche für sonstige Tierartengruppen im Verfahrensgebiet (MU 2025, Datenstand 2018).

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

## 2.6.4 Schutzprogramme des Landes

Das Verfahrensgebiet ist z.T. Bestandteil der Flächenkulisse des Programms „**Niedersächsische Moorlandschaften**“. Die Flächenkulisse ist gleichzusetzen mit dem Vorkommen der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen. Zu den kohlenstoffreichen Böden zählen: Hochmoor, Niedermoor, Moorgley, Organomarsch und Sanddeckkultur (MU 2025). Mit der Kulisse wird ein landesweiter Überblick über die Flächengröße, Verbreitung und Verteilung der Moorböden und weiterer kohlenstoffreicher Böden in Niedersachsen gegeben. Die Kulisse ist Grundlage für die landesweite Abschätzung des Ausmaßes der Treibhausgas-Emissionen auf diesen Standorten. Die Kulisse ist fachliche Grundlage für landesweite Planungen und stellt den Suchraum für das Moormanagement dar (MU 2025).

Das Burlage-Langholter Tief ist Bestandteil der Gebietskulisse des „**Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften**“. Es ist ein WRRL-Prioritätsgewässer mit der Priorität 5 (1 = höchste, 6 = niedrigste). Es handelt sich weder um ein Schwerpunktgewässer noch ist es als Laich- und Aufwuchsgewässer oder überregionale Wanderoute der Fischfauna eingestuft. Die Niederung des Burlage-Langholter Tiefs wird als naturschutzfachlich besonders bedeutsames Gebiet mit Auenbezug (Aue eines WRRL-Prioritätsgewässers) dargestellt gem. MU (2025).

Die Flächen des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ im Verfahrensgebiet decken sich mit dem Kerngebiet der geplanten Kulisse für das Programm „**Niedersächsische Offenlandschaften**“ (gem. Nds. Landschaftsprogramm, Karte 5b: MU 2021). Auch wird das Burlage-Langholter Tief hier als „Achsen der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume“ im länderübergreifenden Biotopverbund dargestellt (gem. Nds. Landschaftsprogramm, Karte 4b: MU 2021).

Ebenfalls decken sich die Naturschutzgebietsflächen weitestgehend mit der Kulisse des **Wiesenvogelschutzprogrammes** des Niedersächsischen Weges, wobei es sich um Schwerpunktorkommen der Zielarten des Wiesenvogelschutzprogramms (Uferschnepfe, Kiebitz, Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine, Austernfischer, Braunkehlchen und Wachtelkönig) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt (MU 2025).

## 2.6.5 Managementplan „Esterweger Dose“ (Entwurf)

In dem Verfahrensgebiet liegt ein ca. 205 ha großer Teilbereich des NSG und EU-VSG „Esterweger Dose“, s. Abb. 2. In dem Entwurf des Managementplans für die FFH-Gebiete 158 „Esterweger Dose“ (DE 2911-302), 159 „Leegmoor“ (DE 2911-301) und das EU-VSG V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) (IBL UMWELTPLANUNG 2022) sind in zwei Maßnahmenblättern Maßnahmen für den insgesamt ca. 205 ha großen Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“ dargestellt, s. Tab. 4. In Abb. 2 sind die Flächenkulissen der Maßnahmenblätter dargestellt.

Für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet werden zudem folgende übergeordnete Maßnahmen definiert:

- Gelegeschutz und Prädatorenmanagement,
- Optimierung des Wasserhaushalts / der Wasserstände,
- Gebietsmanagement, Datenerhebung und Monitoring sowie
- freiwillige Maßnahmen.

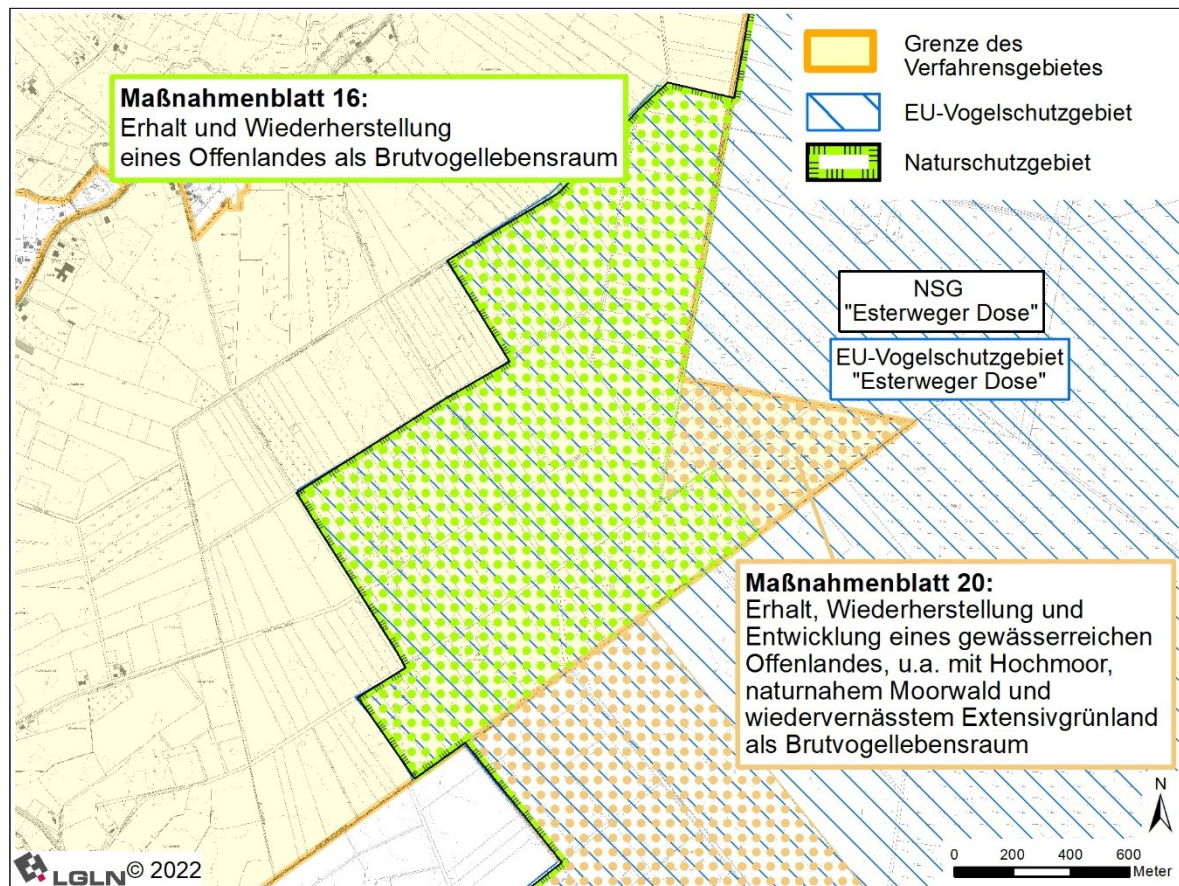
|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

**Tab. 4: Auszüge aus den Maßnahmenblättern des Entwurfs des Managementplans**  
(Quelle: IBL UMWELTPLANUNG 2022)

|                       | <b>Maßnahmenblatt 16<br/>„Erhalt und Wiederherstellung eines<br/>Offenlandes als Brutvogellebensraum“</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Maßnahmenblatt 20<br/>„Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung<br/>eines gewässerreichen Offenlandes, u.a. mit<br/>Hochmoor, naturnahem Moorwald und wieder-<br/>vernässtem Extensivgrünland<br/>als Brutvogellebensraum“</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flächengröße          | ca. 182 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ca. 142 ha<br>(davon ca. 24 ha im Verfahrensgebiet)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Ist-Zustand           | Grünlandkomplex aus extensiv und intensiv genutzten Grünländern mit eingestreuten Gehölzbeständen entwässerter Moore, Besenheide und Torfmoos-Wollgrasstadien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Komplex aus nach Abtorfung renaturierten Flächen, Intensivgrünländern, entwässerten Wald- und Mooren und einer Ackerfläche durchzogen von Feldhecken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Defizite/Ge-fährdung  | Nährstoffeinträge, teilweise intensive Grünlandnutzung, gestörter Wasserhaushalt, stellenweise Flatterbinsenausbreitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Gestörter Wasserhaushalt, intensive Grünland-/Ackernutzung, Nährstoffeintrag, Gehölzaufkommen (renaturierte Bereiche).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Schutz-gegenstand     | Brutvögel des feuchten Offenlandes, Brutvögel des trockenen Offenlandes, Insekten, Amphibien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Brutvögel der Gewässer, Brutvögel des feuchten Offenlandes, Brutvögel des Halboffenlandes. Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, Amphibien, Reptilien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Pflicht-maßnahmen     | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontinuierliches Durchführen von Pflegemaßnahmen,</li> <li>– Pflegemahd mit Abtransport der Biomasse,</li> <li>– Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatz reduzieren,</li> <li>– auf zu stark aufgedüngten Flächen Verzicht auf Stickstoffdüngung für mehrere Jahre,</li> <li>– Entfernung von Feldgehölzen zur Schaffung einer offenen Landschaft,</li> <li>– Prüfung der Gräben auf unzulässige Auskofferungen sowie auf unzulässige Verfüllung von Mulden, Senken, etc.,</li> <li>– Extensive Grünlandbewirtschaftung (bzw. Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung) mit pflanzenschutzmittelfreien Zonen bzw. Brachen,</li> <li>– keine zusätzlichen direkten oder indirekten Standortentwässerungen,</li> <li>– zeitlich gestaffelte Mahd von Flächen (Brutvogel- und Niederwildschutz), mosaikartig und kleinräumig inkl. Schonstreifen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verschließung der Oberflächenentwässerung (Grabenverschluss, Kammerung),</li> <li>– Stabilität eines hohen an der GOK anstehenden Wasserstandes (im Winter höher),</li> <li>– Gehölzentnahme mit Zurücklassung von wenigen Einzelbäumen/-gebüsch (vorzugsweise durch hüfthohes Abschlagen oder Ringeln),</li> <li>– Ruderal- und Brachestrukturen in den randlichen Übergangsbereichen von Heiden und Mooren durch regelmäßige Mahd gehölzfrei halten,</li> <li>– Belassen von Weidepfehlen, Holz-Weidezäunen und unregelmäßig gemähten Zaunrassen als Jagd- und Singwarten. Stacheldraht ist zu entfernen,</li> </ul>                                                                                 |
| Freiwillige Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage von Blänken und Kleinstgewässern,</li> <li>– Gräben mit nahezu senkrechten Seitenwänden abflachen (Reptilien),</li> <li>– Schaffung blumenreicher Flächen wie Feucht- und Nasswiesen und extensiv genutztes Grünland im Umfeld der Futterpflanzen der Raupen des Hochmoor-Perlmuttfalters (Moosbeere) und des Hochmoor-Bläulings (Heidekrautgewächse): Identifizierung der Schwerpunkt-vorkommen, Verfügbarkeit der Flächen prüfen, ggf. Verträge ausarbeiten, Monitoring,</li> <li>– Anlage von Pufferstreifen/Pufferzonen,</li> <li>– Erhöhung des Anteils an Flächen in öffentlicher Hand durch Flächenkauf, -tausch, etc..</li> </ul>                                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rückhaltung von Niederschlagswasser für Trockenperioden,</li> <li>– Anlage von Pufferstreifen/Pufferzonen,</li> <li>– Anlegen von kleinflächigen Gehölzhaufen aus Resten der Entkusselungen auf trockeneren Bereichen als Brutplätze (Steinschmätzer), Habitatstruktur (Reptilien),</li> <li>– Anpassung FFH-Gebietsgrenze prüfen,</li> <li>– Entnommene Gehölze zur Gewässerberuhigung in Polder einbringen, Punktuelle Einrichtung von Strukturen wie liegendem Totholz und Stubbenwälle. Baumstümpfe können als Ergänzung stehen gelassen werden (Reptilien),</li> <li>– Erhöhung der Strukturvielfalt/Schaffung mehrschichtiger Bestände durch natürliche Sukzession (Birken-Moorwald).</li> </ul> |

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |



**Abb. 2: Flächenkulisse der Maßnahmenblätter des Entwurfs des Managementplanes „Esterweger Dose“ im Verfahrensgebiet** (Quelle: IBL UMWELTPLANUNG 2022, verändert)

## 2.6.6 Ökologisch begründetes Sanierungskonzept Burlage-Langholter Tief

In dem ökologisch begründeten Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief (ECOPLAN 2001) wurde u.a. festgestellt, dass die Lauflänge des Gewässers seit 1842 um ca. 24 % verkürzt wurde. Auswirkungen haben die Begradigungen v.a. auf das Gefälle und damit auf die Fließgeschwindigkeit. Dadurch wurde die Verweildauer des Wassers im Burlage-Langholter Tief verringert.

Besondere Auswirkungen haben die großflächigen Moorentwässerungen und Abtorfungen auf das Abflussverhalten im Sommer. Die Extremwerte sommerlichen Niedrigstabflusses sind auf die geringere Speicherkapazität des abgetorften Bodens und des Mineralbodens im Vergleich zum intakten Moorboden zu erklären.

Das dem Burlage-Langholter Tief zufließende ganzjährig sauerstoffarme und ammoniumbelastete Grundwasser wird in den Winterzeiten ausreichend durch nährstoffärmeres Oberflächenwasser verdünnt, so dass keine hohen Ammoniumkonzentrationen entstehen. Im Sommer dagegen entfällt der Oberflächenzufluss fast komplett und so kommt es zu den hohen Konzentrationen an Ammonium.

Planungs- oder Entwicklungsziele des Sanierungskonzeptes sind:

- Revitalisierung des Burlage-Langholter Tiefs,
- Verringerung der Nährstoffkonzentrationen vor allem im Sommer,

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage

### Plan nach § 41 FlurbG

- Erhöhung der Abflussführung in der Sommerzeit und
- höheres Retentionsvermögen in der Aue, um Schäden durch Hochwasser in genutzten Bereichen, v.a. Siedlungen, zu vermeiden.

Gleichzeitig wird der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, z.T. mit Extensivierung und Ausgleich durch Vertragsnaturschutz angestrebt, um die ökologisch verträgliche Nutzung der Aue und des Einzugsgebietes zu erhalten. Dabei soll den in der Kulturlandschaft wirtschaftenden Menschen auch zukünftig eine nachhaltige Existenzgrundlage gewährleistet werden.

Diese Entwicklung sollte zum großen Teil durch die Eigendynamik des ökologischen Systems selbst erfolgen. Technische Eingriffe sind im Burlage-Langholter Tief in bestimmten Umfang erforderlich, um die Folgen früherer anthropogener Eingriffe auszugleichen und eine Ausgangsbasis für die Eigenentwicklung herzustellen. Dies betrifft die Reaktivierung von Altarmen bzw. die Anlage von Polderflächen, um Nährstoffe aus dem Gewässer entziehen zu können. Veränderungen, die durch die natürliche Dynamik entstehen können, wie z.B. die Verlängerung der Lauflänge durch natürliche Veränderungen des Gewässerbettes (Mäandrierung) sollten nicht technisch hergestellt werden.

Die in Tab. 5 dargestellten Sanierungsmaßnahmen werden für drei Bezugsräume beschrieben.

**Tab. 5: Sanierungsmaßnahmen für das Burlage-Langholter Tief** (Quelle: ECOPLAN 2001)

| Bezugsraum                                            | Maßnahmen (Auszug)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gewässer und gewässerbegleitender Randstreifen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtung eines ca. 10 m breiten Uferrandstreifens, Zulassen von eigendynamischer Entwicklung,</li> <li>– Unterstützung der eigendynamischen Entwicklung, z.B. durch Anlage von wechselseitigen Dreiecksflügelbuhnen bzw. wechselseitigen Querhölzern,</li> <li>– bedarfsweise Gewässerunterhaltung,</li> <li>– Uferbepflanzung, v.a. mit Schwarzerlen,</li> <li>– Anlage von Bermen unter Brücken („Fischotterbermen“),</li> <li>– in Bereichen, in denen keine eigendynamische Entwicklung zugelassen werden kann: vielfältige Ufergestaltung mit oder ohne Bepflanzung, Sicherung von Prallhängen durch Bepflanzung, Ufersicherung mit natürlichen Baustoffen.</li> </ul> |
| <b>Gewässer und Aue</b>                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reaktivierung von Altarmen,</li> <li>– Sohlanehebung im Zusammenhang mit Laufumgestaltung, z.B. durch Einbringen von Kies,</li> <li>– Anlage von Schilfpoldern,</li> <li>– extensive Bewirtschaftung inkl. Verbot auf Grünlandumbruch,</li> <li>– ggf. Entwicklung von Auwald,</li> <li>– Erhöhung der Selbstreinigungsfunktion in zufließenden Gräben, z.B. durch Gewässerrandstreifen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Einzugsgebiet</b>                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angepasste Bewirtschaftung auf Böden mit organischen Anteilen, u.a. Verzicht auf Pflegeumbrüche, Umwandlung von Acker in Grünland,</li> <li>– Festsetzung von maximalen Viehbesatzdichten,</li> <li>– Renaturierung der bestehenden Torfabbauf Flächen,</li> <li>– Wiedervernässung und Renaturierung von Hochmoorflächen,</li> <li>– tlw. Anhebung des Grundwasserstandes.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Weiterführende Ziele sind die Zuführung von Wassermengen aus anderen Gewässersystemen, z.B. die Einspeisung von Wasser aus dem Küstenkanal nur in der Sommerzeit. Dadurch könnten die sommerlichen Probleme reduziert werden, ohne in den Winterzeiten weitere Wassermengen zu erzeugen.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

### 3 Planungen

#### 3.1 Ländliche Straßen und Wege

Der Wegeausbau erfolgt auf vorhandener Trasse, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Im Rahmen des Ausbaus der Straßen werden vorhandene Durchlässe, soweit erforderlich, erneuert. Bei der Erneuerung von Durchlässen werden überwiegend sowohl der Durchmesser und die Höhenlage nicht verändert, sodass hydraulisch keine Veränderungen zu erwarten sind.

Die Wegeseitenräume der mit bituminöser Befestigung (kurz: bit. Befestigung) geplanten Wege werden beidseitig mit ca. 0,5 m breiten Schotterstreifen befestigt, die anschließend leicht mit Oberboden überdeckt werden. Weiterhin sind sechs Ausweichstellen mit je 60 m<sup>2</sup> Größe in den Bereichen folgender Wegeabschnitte geplant: zwei in der Jakobstraße (E.Nrn. 106.10, 106.20) und vier in der Forststraße (E.Nr. 108.10).

Weitere Details sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (s. VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Die räumliche Lage der Maßnahmen ist in der Karte 2 dargestellt.

**Tab. 6: Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen**

| E.Nr.                                                              | Name                            | Bestand<br>Befestigung | Breite<br>(m) | Planung<br>Befestigung          | Breite<br>(m) | Länge<br>(m)  |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------|---------------|---------------------------------|---------------|---------------|
| 100.00                                                             | Freitagstraße-Süd <sup>1</sup>  | Betonsteinpflaster     | 4,4-4,5       | Bituminöse Befestigung          | 4,5           | 1.880         |
| 101.10                                                             | Bergstraße <sup>1</sup>         | Bituminöse Befestigung | 3,1           | Bituminöse Befestigung          | 3,0           | 750           |
| 101.20                                                             | Bergstraße <sup>2</sup>         | Bituminöse Befestigung | 3,0           | Bituminöse Befestigung          | 3,0           | 400           |
| 101.30                                                             | Bergstraße <sup>2</sup>         | Bituminöse Befestigung | 3,0           | Leichte Befestigung in Schotter | 3,5           | 700           |
| 102.00                                                             | Bahlmannschloot <sup>2</sup>    | Unbefestigt            | 3,1-3,2       | Einfache Befestigung in Sand    | 3,0           | 390           |
| 103.00                                                             | Jammer-talschloot <sup>2</sup>  | Unbefestigt            | 3,0-3,3       | Einfache Befestigung in Sand    | 3,0           | 590           |
| 104.10                                                             | Rektor-Weiß-Straße <sup>1</sup> | Bituminöse Befestigung | 3,0-3,1       | Bituminöse Befestigung          | 3,0           | 670           |
| 104.20                                                             | Rektor-Weiß-Straße <sup>2</sup> | Unbefestigt            | 2,9-4,0       | Einfache Befestigung in Sand    | 3,0           | 310           |
| 105.00                                                             | Boarenbarg <sup>2</sup>         | Bituminöse Befestigung | 3,9           | Bituminöse Befestigung          | 3,0           | 410           |
| 106.10                                                             | Jakobstraße <sup>1</sup>        | Betonsteinpflaster     | 3,7-3,8       | Bituminöse Befestigung          | 3,5           | 1.100         |
| 106.20                                                             | Jakobstraße <sup>1</sup>        | Betonsteinpflaster     | 3,7           | Bituminöse Befestigung          | 3,5           | 1.680         |
| 108.10                                                             | Forststraße <sup>1</sup>        | Betonsteinpflaster     | 3,9-4,0       | Bituminöse Befestigung          | 3,5           | 2.690         |
| 108.20                                                             | Forststraße <sup>2</sup>        | Betonsteinpflaster     | 3,8           | Bituminöse Befestigung          | 3,5           | 340           |
| <b>Summe der Ausbaulängen im Wegebau 1. Priorität:</b>             |                                 |                        |               |                                 |               | <b>8.770</b>  |
| <b>Summe der Ausbaulängen im Wegebau (inklusive 2. Priorität):</b> |                                 |                        |               |                                 |               | <b>11.910</b> |

<sup>1</sup>Wege der 1. Priorität: gesicherte Finanzierung für die Durchführung der Maßnahmen

<sup>2</sup>Wege der 2. Priorität: keine gesicherte Finanzierung für die Durchführung der Maßnahmen

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

#### **E.Nr. 100.00 Freitagstraße-Süd (1. Priorität)**

Die Freitagstraße-Süd liegt im nordöstlichen Teil des Verfahrensgebiets. Die Wegebefestigung besteht aus Betonsteinpflaster. Der Wegekörper weist auf gesamter Länge starke Schäden auf, v.a. randliche Absackungen und starke Unebenheiten.

Geplant ist eine Ertüchtigung des Weges in einer Gesamtlänge von ca. 1.880 m Befestigung in einer geringfügig vergrößerten Breite (4,5 m) zum Bestand (4,4-4,5 m) in einer schweren bituminösen Befestigung.

Es grenzen ein- oder beidseitig Gehölzreihen mittleren und hohen Alters (Altgehölze) an, die von der Planung nicht betroffen sind.

#### **E.Nrn. 101.10, 101.20, 101.30 Bergstraße (1. / 2. / 2. Priorität)**

Die Bergstraße soll in drei Teilabschnitten auf insgesamt 1.850 m ausgebaut werden.

Der nördlichste Abschnitt mit der Einmündung in die „Landesstraße“ (L 30) soll nicht ausgebaut werden, da der Weg hier keine Schäden aufweist.

Der nördlichste auszubauende Abschnitt (E.Nr. 101.10) verläuft bis zum Bahlmannschloot (750 m), der mittlere Abschnitt (E.Nr. 101.20) verläuft bis zum Krallmannsschloot (400 m) und der südlichste Abschnitt (E.Nr. 101.30), der im Naturschutzgebiet und gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ liegt, bis zur Jammertalstraße (700 m).

Alle Abschnitte sind bituminös befestigt und weisen starke Schäden auf, v.a. randliche Absackungen und ein welliges Profil.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist bei den Wegeabschnitten E.Nrn. 101.10 und 101.20, außerhalb des Naturschutzgebietes/EU-Vogelschutzgebietes, auf insgesamt 1.150 m Länge ein Ausbau in vorhandener Breite (3,0 m) in einer schweren bituminösen Befestigung geplant.

Der südlichste Abschnitt (E.Nr. 101.30) innerhalb des Naturschutzgebiets/EU-Vogelschutzgebiets, soll auf einer Länge von 700 m zurückgebaut werden und in leichter Befestigung mit Schotter mit abweichender Breite (3,5 m) gegenüber dem Bestand (3,0 m) ausgebaut werden. Die geplante Breite entspricht dem Unterbau der vorhandenen bituminös befestigten Straße.

Nur in Teilbereichen der Abschnitte E.Nrn. 101.10 und 101.30 grenzen einseitig im Wegeseitenraum Baumreihen mittleren und hohen Alters an. Bei der Baumhecke mittleren Alters am Abschnitt E.Nr. 101.30 sind 11 Birken zu nah am Wegekörper befindlich, sodass eine Fällung erforderlich ist.

#### **E.Nr. 102.00 Bahlmannschloot (2. Priorität)**

Der Weg „Bahlmannschloot“ zweigt von der Bergstraße in nordöstlicher Richtung ab und verläuft teilweise entlang der Grenze des Naturschutzgebiets „Esterweger Dose“ und des gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiets. Der Weg ist unbefestigt und wurde im südlichsten Bereich teilweise mit Bau-schutt ausgebessert. Der Weg ist stark wellig und weist größere Absackungen auf.

Auf einem Wegeabschnitt von 390 m Länge, ab dem Abzweig von der Bergstraße, ist eine einfache Befestigung mit Sand vorgesehen in einer geringfügig verringerten Breite (3,0 m) zum Bestand (3,1-3,2 m).

Nennenswerte Gehölzreihen/-bestände sind, bis auf eine ca. 60 m lange Baumhecke, nicht vorhanden. Diese ist von der Planung nicht betroffen.

#### **E.Nr. 103.00 Jammertalschloot (2. Priorität)**

Der Weg „Jammertalschloot“ zweigt von der Bergstraße in südwestlicher Richtung ab. Der Weg ist unbefestigt und ist stark wellig mit größeren Absackungen.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

Auf einem Wegeabschnitt von 590 m Länge, ab dem Abzweig von der Bergstraße, ist eine einfache Befestigung mit Sand vorgesehen in einer geringfügig verringerten Breite (3,0 m) zum Bestand (3,0-3,3 m).

Es grenzen nur Einzelbäume und senkrecht-endende Gehölzreihen an den Weg, die nicht von der Planung betroffen sind.

**E.Nrn. 104.10, 104.20 Rektor-Weiß-Straße (1. / 2. Priorität)**

Die Rektor-Weiß-Straße liegt im südlichen Teil des Verfahrensgebiets, sie mündet von Osten an die „Landesstraße“ (L 30). Sie soll in zwei Teilabschnitten auf insgesamt 980 m Länge ausgebaut werden.

Der westliche Wegeabschnitt E.Nr. 104.10 mit einer Länge von ca. 670 m ist bituminös befestigt. Der Wegekörper weist starke Schäden auf, v.a. randliche Absackungen. In Teilbereichen wurde die Fahrbahn in der Vergangenheit ausgebessert. Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung in vorhandener Breite (3,0 m) geplant.

Der östliche Wegeabschnitt E.Nr. 104.20 mit einer Länge von ca. 310 m ist unbefestigt und stark wellig mit größeren Unebenheiten. Es ist eine einfache Befestigung mit Sand in verringerter Breite (3,0 m) zum Bestand (2,9-4,0 m) vorgesehen.

Es grenzen ein- oder beidseitig Gehölzreihen oder Einzelbäume v.a. mittleren Alters an, die von der Planung nicht betroffen sind.

**E.Nr. 105.00 Boarenbarg (2. Priorität)**

Der Weg „Boarenbarg“ liegt im südlichen Teil des Verfahrensgebiets und verläuft am westlichen Niederungsrand des Burlage-Langholter Tiefs. Die Fahrbahn ist bituminös befestigt und weist starke Schäden, v.a. randliche Absackungen und Querrillen, auf.

Auf einer Länge von ca. 410 m ist die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung mit einer schweren bituminösen Befestigung in verringerter Breite (3,0 m) zum Bestand (3,9 m) geplant.

Angrenzende Gehölzreihen mittleren und hohen Alters sind von der Planung nicht betroffen, mit Ausnahme einer Erle mittleren Alters im Kurvenbereich, welche zu fällen ist.

**E.Nrn. 106.10, 106.20 Jakobstraße (1. Priorität)**

Die Jakobstraße verläuft westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs. Sie verbindet die „Brunzeler Straße“ (K 25) im Norden und die „Landesstraße“ (L 30) weiter im Süden. Kurz vor der Einmündung in die L 30 überquert die Jakobstraße das Burlage-Langholter Tief. Die Jakobstraße wird durch die Straße „Alter Brunzel“ in einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt unterteilt und soll auf einer Gesamtlänge von 2.780 m ausgebaut werden.

Der nördliche Abschnitt, E.Nr. 106.10, hat eine Länge von ca. 1.100 m. Der südliche Abschnitt, E.Nr. 106.20, hat eine Länge von ca. 1.680 m. Beide Abschnitte sind mit Betonsteinpflaster befestigt, welches Absackungen und Querrillen aufweist.

Für beide Wegeabschnitte ist ein Ausbau in schwerer bituminöser Befestigung in verringerter Breite (3,5 m) zum Bestand (3,7-3,8 m) geplant.

In beiden Abschnitten sind ein- bis zweiseitig im Wegeseitenraum Gehölzreihen vorhanden, v.a. mittleren Alters. Es ist nur die Beseitigung eines Einzelbaums der Schwedischen Mehlbeere mittleren Alters im Abschnitt E.Nr. 106.10 im Zuge einer Erneuerung eines Durchlasses erforderlich.

**E.Nrn. 108.10, 108.20 Forststraße (1. / 2. Priorität)**

Die Forststraße verläuft westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs. Sie verbindet die „Brunzeler Straße“ (K 25) im Süden und die „Gronewoldstraße“ (K 65) im Norden. Der ca. 2.690 m lange

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage

### Plan nach § 41 FlurbG

südliche Abschnitt (E.Nr. 108.10) reicht im Norden bis zur Straße „Am Heidacker“. Der nördliche Abschnitt (E.Nr. 108.20) liegt mit ca. 340 m Länge innerhalb des Gebiets einer Außenbereichssatzung.

Beide Wegeabschnitte sind mit Betonsteinpflaster befestigt. Insbesondere der südliche Abschnitt (E.Nr. 108.10) weist auf der gesamten Länge starke Querrillen und randliche Absackungen auf.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für beide Abschnitte auf der Gesamtlänge von 3.030 m eine schwere bituminöse Befestigung in verringerter Breite (3,5 m) zum Bestand (3,8-4,0 m) geplant.

Im Abschnitt E.Nr. 108.20 sind nahezu keine nennenswerten Gehölzreihen/-bestände in unmittelbarer Straßennähe vorhanden. Im Abschnitt E.Nr. 108.10 hingegen sind ein- bis zweiseitig im Wegeseitenraum Gehölzreihen mittleren und tlw. hohen Alters vorhanden. Für drei Fichten mittleren Alters ist aufgrund der Nähe zum Wegekörper eine Fällung notwendig.

### 3.2 Gewässerbau

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen an Gewässern geplant.

### 3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Ein wichtiger Bestandteil der Flurbereinigung ist die Schaffung wirtschaftlich besser nutzbarer Flurstücke. Dafür bietet die Flurbereinigung u.a. die Möglichkeit des Flächentausches und des Zusammenlegens von Flurstücken. Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenordnung werden erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet sind dann zu beurteilen.

### 3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gem. § 13ff BNatSchG wird in den Pkt. 3.4.1 bis 3.4.6 bearbeitet und dargestellt. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den geplanten Wegebau können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Wegebaumaßnahmen werden für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) die **artenschutzrechtlichen Belange** gem. § 44 BNatSchG in Pkt. 4 erarbeitet. Diese artenschutzrechtliche Betrachtung fasst im Ergebnis zusammen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und keine Tötungen von Individuen zu erwarten sind.

Ein Abschnitt der geplanten Wegebaumaßnahmen (E.Nr. 101.30) und mehrere Gestaltungsmaßnahmen (E.Nrn. 602.00, 603.20) liegen im EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“, einem Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Die auf Grundlage vorhandener Unterlagen erstellte **FFH-Vorprüfung**, s. Pkt. 5, kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

### 3.4.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet der Begriff „Naturhaushalt“ die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ des NMELF (2002).

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung wurde 2025 eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Bereich der Wege (AGT INGENIEURE 2025a) und der Flächen der Gestaltungs- und Kompensationsflächen (AGT INGENIEURE 2025c) durchgeführt.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Wegebaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (gem. § 14 BNatSchG) verursacht werden.

Bei den Flächen der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine Konflikte erkennbar. Die Gehölzentfernungen in E.Nr. 603.20 sind gem. Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde von der Eingriffsregelung auszusparen, da es sich hier um eine dem Wiesenvogelschutz dienliche Maßnahme handelt<sup>15</sup>.

Folgende (potenzielle) Konflikte konnten ermittelt werden:

#### Arten und Lebensgemeinschaften

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>K1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen</b>         |
| <p>Mit dem Bau und der Anlage der geplanten Wegebaumaßnahmen ist der Verlust folgender Gehölzbestände verbunden, die möglicherweise ein Habitatpotenzial von allgemeiner Bedeutung besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– lockere Baumhecke (HFBI): 11 Moorbirken (E.Nr. 101.30) und</li> <li>– Einzelbäume (HBE): 5 Stück, solitär oder in kleinen Gruppen (E.Nr. 105.00: 1x Erle, E.Nr. 106.10: 1x Schwedische Mehlbeere, E.Nr. 108.10: 3x Fichte).</li> </ul> |                                                              |
| <b>K2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen</b> |
| <p>Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten einzelne angrenzende Gehölzbestände z.B. durch Bodenverdichtung oder mechanische Beschädigung beeinträchtigt werden können.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                              |

<sup>15</sup> Gem. „1. Vermerk: Abstimmung naturschutzfachlicher Belange mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Leer am 18.11.2024“

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

|           |                                                                |
|-----------|----------------------------------------------------------------|
| <b>K3</b> | <b>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln</b> |
|-----------|----------------------------------------------------------------|

Bei den zu fällenden Bäumen, randlich der geplanten Wegebaumaßnahmen auf vorhandener Trasse, konnte fachgutachtlich eine Betroffenheit von in Höhlen brütenden Brutvögeln ausgeschlossen werden.

Dennoch sind baubedingte Tötungen und / oder Beschädigungen von Brutvögeln (Nestlinge) nicht gänzlich auszuschließen (betrifft v.a. Freibrüter und Wiesenvögel/Bodenbrüter). Alle Brutvögel sind besonders geschützt.

|           |                                                                                   |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>K4</b> | <b>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe III</b> |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Eine sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (E.Nr. 108.10) und zwei Extensivgrünländer (E.Nr. 106.20, E.Nr. 108.10) der Wertstufe III liegen unmittelbar neben dem aktuellen Fahrbahnrand bzw. sehr nahe (ca. 2,0 m) zu diesem, ohne dass sie durch Baufeld-einschränkende Strukturen (z.B. Gräben oder Bäume) geschützt sind. Somit können bau- und tlw. anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

|           |                                                                |
|-----------|----------------------------------------------------------------|
| <b>K7</b> | <b>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gastvögeln</b> |
|-----------|----------------------------------------------------------------|

Für das Vorkommen von Gastvögeln im Verfahrensgebiet liegen keine Kenntnisse gem. des Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ vor (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022). Dennoch weist das weitläufige, ungestörte EU-Vogelschutzgebiet gem. gutachterlicher Einschätzung Potenziale für Gastvögel auf, v.a. für die Gilde des Offenlandes, vgl. Pkt. 5.4.

Folgende Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigungen bewertet:

- Durch die Befestigung der Wegeseitenräume, überwiegend mit Schotter, werden arten- und strukturarme Ausprägungen von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Wertstufe II), sowie artenarme Scherrasen (Wertstufe I) überbaut. In diesen Bereichen werden sich kurz- bis mittelfristig die gleichen Biotoptypen mit der gleichen Wertigkeit entwickeln. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Schotterbefestigung wird als Konflikt K6 berücksichtigt.
- Die Erneuerung von Durchlässen erfolgt unter Beachtung ggf. angrenzender Gehölze, so dass von keiner Betroffenheit auszugehen ist.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

## Boden

|           |                                                             |
|-----------|-------------------------------------------------------------|
| <b>K5</b> | <b>Anlagebedingte Versiegelung von Boden (Versiegelung)</b> |
|-----------|-------------------------------------------------------------|

Eine zusätzliche Vollversiegelung von insgesamt ca. 454 m<sup>2</sup> Boden ist mit folgenden Maßnahmen verbunden:

- der geringfügigen abschnittswisen Verbreiterung der Fahrbahn in bituminöser Befestigung (E.Nr. 100.00) und
- der Anlage von sechs Ausweichstellen in bituminöser Befestigung (E.Nrn. 106.10, 106.20, 108.10).

Es sind nur Böden betroffen, die durch den vorhandenen Wegekörper vorbelastet sind.

Hinweis: In einigen Wegeabschnitten kommt es zu einer Entsiegelung in der Bilanz durch den schmaleren Ausbau (E.Nrn. 101.10, 104.10, 105.00, 106.10, 106.20, 108.10, 108.20) oder durch den Rückbau von bituminöser Befestigung zu Schotter (E.Nr. 101.30). Diese Entsiegelungen sind nicht mit den Flächenangaben verrechnet worden.

Die Entsiegelungen sind in Tab. 9 zusammenfassend aufgelistet. In Tab. 10 erfolgt eine detaillierte Gegenüberstellung von Neuversiegelungen und Entsiegelungen für jeden Wegeabschnitt.

|           |                                                                                      |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>K6</b> | <b>Anlagebedingte Veränderung von Boden durch Schotterauftrag (Teilversiegelung)</b> |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|

Eine zusätzliche Teilversiegelung auf insgesamt ca. 10.270 m<sup>2</sup> Boden ist mit folgenden Maßnahmen verbunden:

- der beidseitigen Schotterung mit jeweils ca. 0,5 m Breite (nur bei Wegeabschnitten mit Ausbau in bituminöser Befestigung: E.Nrn. 100.00, 101.10, 101.20, 104.10, 105.00, 106.10, 106.20, 108.10, 108.20), die anschließend leicht mit Oberboden überdeckt wird, und
- der abschnittswisen Verbreiterung der Fahrbahn in Schotterung (E.Nr. 101.30).

Es sind nur Böden betroffen, die durch den vorhandenen Wegekörper vorbelastet sind.

Hinweis: Durch die Verrechnung der entsiegelten Flächen mit den zu schotternden Flächen, ergibt sich, dass der Konflikt für die Wegeabschnitte E.Nrn. 101.30 und 105.00 gänzlich entfällt und sich der Konflikt für die Wegeabschnitte E.Nrn. 101.10, 104.10, 106.10, 106.20, 108.10, 108.20 reduziert.

Folgende Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigungen bewertet:

- Bei den Sandwegen (E.Nrn. 102.00, 103.00, 104.20) kommt es zu keinen Konflikten, da die Befestigung nicht geändert wird und die Wege verschmälert werden.

Die Wegeabschnitte, in denen der Konflikt durch die Entsiegelung entfällt (und auch kein Konflikt bei anderen Schutzgütern besteht), werden im „Verzeichnis der Anlagen und Feststellungen“ (VdAF) in Spalte 7 bei Eingriff mit „nein“ ausgewiesen bzw. im „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VAE) nicht dargestellt.

## Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild

Für das Schutzgut „Klima/Luft“ wurden die geplanten Maßnahmen insbesondere gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild zu erwarten.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

### 3.4.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen haben diverse Funktionen:

- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von „Eingriffen in Natur und Landschaft“ gem. § 14 BNatSchG,
- Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, vgl. Pkt. 4, sowie
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG, vgl. Pkt. 5.

|                             |                                                                                               |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V<sub>ART/FFH1</sub></b> | <b>Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets</b><br>(gem. Pkt. 5 FFH-Vorprüfung) |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|

Ausschluss der Bautätigkeit in Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes, einem für Brut- und Rastvögel wichtigem Gebiet, sowie in unmittelbar angrenzenden Wegeabschnitten in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 101.20, 101.30 und 102.00 und Gestaltungsmaßnahmen E.Nrn. 602.00, 603.20.

|                             |                                                                                                                         |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V<sub>ART/FFH2</sub></b> | <b>Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets</b><br>(gem. Pkt. 5 FFH-Vorprüfung) |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Im EU-Vogelschutzgebiet sowie in dessen Umfeld von mindestens 200 m werden keine Baustelleneinrichtungsflächen geplant.

|                         |                                                                                                     |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V<sub>ART3</sub></b> | <b>Allgemeine Ausschlusszeit von Gehölzfällungen</b><br>(gem. Pkt. 4 Artenschutzrechtliche Belange) |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|

Fällarbeiten sind zwischen 1. März und 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

|           |                                                                               |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V4</b> | <b>Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen durch Schutzzäune</b> |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|

Im Zuge der Bauarbeiten wird sichergestellt, dass angrenzende wertvolle Gehölzbestände und Biotoptypen mittels einer festen Absperrung durch einen Bauzaun, gem. R SBB und DIN 18920, nicht durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz vor Beschädigungen der Gehölze/Vegetationsnarbe). Gehölzbestände, die an die Baumaßnahme angrenzen, werden falls erforderlich, fachkundig zurückgeschnitten. Sollte im Einzelfall ein fester Bauzaun technisch nicht umsetzbar sein, ist alternativ mindestens eine visuelle Ausweisung als Ausschlussfläche (z.B. Absperrung mittels Signalbauzaun/Signalkette) notwendig.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

|           |                                                                                     |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V5</b> | <b>Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen durch Ausschlussflächen</b> |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------|

Im Zuge der Bauarbeiten wird sichergestellt, dass nahe an der Fahrbahn befindliche wertvolle Extensivgrünländer (in ca. 2 m Entfernung zur aktuellen Fahrbahnkante) nicht durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden (E.Nrn. 106.20, 108.10). Hierfür soll eine visuelle Ausweisung als Ausschlussflächen (z.B. Absperrung mittels Signalbauzaun/Signalkette) erfolgen, sodass keine Flächeninanspruchnahme erfolgt (z.B. durch Lagerung oder Befahren).

|           |                                                                                  |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V6</b> | <b>Verschwenken der Straßenführung und/oder Reduktion der Schotterungsbreite</b> |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|

Im Zuge der Bauarbeiten wird sichergestellt, dass eine unmittelbar an der Fahrbahn befindliche artenarme sonstige Grasflur magerer Standorte (E.Nr. 108.10), durch Verschwenken der Straßenführung und/oder durch Reduktion der Schotterungsbreite (i.V.m. Vermeidungsmaßnahme V4), nicht beeinträchtigt wird.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

### 3.4.3 Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle werden die vermeidbaren Konflikte und die jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen einander gegenübergestellt.

**Tab. 7: Zusammenfassende Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen**

| Konflikt / vermeidbare Beeinträchtigung                                                | Vermeidungsmaßnahme                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>K2:</b> Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen                       | <b>V4:</b> Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen durch Schutzzäune                                                                                                                                                               |
| <b>K3:</b> Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln                     | <b>VART/FFH1:</b> Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets,<br><b>VART/FFH2:</b> Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets,<br><b>VART3:</b> Allgemeine Ausschlusszeit von Gehölzfällungen |
| <b>K4:</b> Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe III: |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| • Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte                                        | <b>V4:</b> Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen durch Schutzzäune,<br><b>V6:</b> Verschwenken der Straßenführung und/oder Reduktion der Schotterungsbreite                                                                      |
| • Extensivgrünland                                                                     | <b>V5:</b> Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen durch Ausschlussflächen                                                                                                                                                         |
| <b>K7:</b> Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gastvögeln                     | <b>VFFH1:</b> Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets,<br><b>VFFH2:</b> Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets                                                                         |

### 3.4.4 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs

Folgende erhebliche Beeinträchtigungen können nicht durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

**K1:** Bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen,

**K5:** Anlagebedingte Versiegelung von Boden (Vollversiegelung) und

**K6:** Anlagebedingte Veränderung von Boden durch Schotterauftrag (Teilversiegelung).

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf für die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird im Folgenden nach rechtlich anerkannten Methoden ermittelt.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientiert sich an der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (NMELF 2002).

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

## Kompensationsbedarf Biotoptypen

Grundsatz gem. Leitlinie:

*„Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II. Nach Möglichkeit soll eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.“*

Da es sich bei den betroffenen Einzelbäumen (HBE) um die Wertstufe E handelt („Ersatz [ist] in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen“) ist nach den Vorgaben des Einzelbaumkompensationsmodells des Landkreises Leer der Kompensationsbedarf zu ermitteln<sup>16</sup>.

Die betroffene Baumhecke (HFBI) wird abweichend zu DRACHENFELS (2024) auch in die Einzelbaum-betrachtung einbezogen, da es sich bei dieser Baumhecke nur um Einzelbäume handelt (ohne nennenswerte Strauchschicht).

Der Kompensationsbedarf für die Beseitigung der Bäume wird in Tab. 8 ermittelt.

**Tab. 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen**

| Biotoptyp/en                                           | Wert-stufe | Umfang  | Beeinträchti-gung | Faktor*      | Kompensa-tionsbedarf | Kompensationsziel*                                       |
|--------------------------------------------------------|------------|---------|-------------------|--------------|----------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>Einzelbäume (HBE) und lockere Baumreihe (HFBI):</b> |            |         |                   |              |                      |                                                          |
| 20-<50 cm BHD                                          | E          | 16 Stk. | Verlust           | 1,5 Stk.     | 24 Stk.              | Pflanzung heimischer Hochstämme mit 12-14 cm Stammumfang |
|                                                        |            |         |                   | <b>Summe</b> | <b>24 Stk.</b>       |                                                          |

BHD Brusthöhendurchmesser

E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen)

\* Einzelbaumkompensationsmodell des Landkreises Leer, Email von Herrn Sanders, UNB Leer, vom 03.06.2024

<sup>16</sup> Gem. Email vom Herrn Sanders, Untere Naturschutzbehörde Landkreis Leer, vom 03.06.2024: Das Einzelbaumkompensationsmodell beinhaltet eine Zuweisung der betroffenen Bäume zu Klassen gem. Brusthöhendurchmesser (Klasse 1: 7-<20 cm, Klasse 2: 20-<50 cm, Klasse 3: 50-<80, Klasse 4: ≥80 cm) und Vorgaben zur Anzahl an zu pflanzenden Hochstämmen je betroffenen Baum je Klasse (Klasse 1: 1 Stk., Klasse 2: 1,5 Stk., Klasse 3: 2 Stk. Klasse 4: 3 Stk.). Zudem werden auch die Pflanzqualitäten der zu pflanzenden Hochstämme vorgegeben: Die Hochstämme zum Ersatz der Klassen 1 und 2 müssen 12-14 cm, der Klasse 3 14-16 cm und der Klasse 4 16-18 cm Stammumfang aufweisen. Die Gehölzarten orientieren sich an der Pflanzliste „Wallhecken“ des Landkreises.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

# Vereinfachte Flurbereinigung Burlage

## Plan nach § 41 FlurbG

### Kompensationsbedarf Boden

Grundsatz gem. Leitlinie:

*„Bei einer Versiegelung von Bereichen mit besonderen Werten von Böden sind für vollversiegelnde Oberflächenbeläge (Asphalt, Beton, Spurbahn, u.ä.) im Verhältnis 1:2 für teilversiegelnde Oberflächenbeläge (Kies, Schotter) im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:1 bzw. 1:0,5.*

*[...] Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope nicht anrechenbar [...].“*

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen sind ausschließlich „übrige“ Böden von einer Versiegelung betroffen.

Hierbei wird der Netto-Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens in Tab. 9 ermittelt. Somit sind Abzüge durch Entsiegelungen im Straßenbau berücksichtigt worden. Z.B. erfolgt bei Wegen, die in einer schmaleren Breite als im Bestand ausgebaut werden sollen, eine Entsiegelung, die mit der Schotterung verrechnet werden muss. Folglich ist nicht mehr die gänzliche Schotterung als eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Für Details siehe das „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VAE) und/oder Tab. 10.

Tab. 9: Ermittlung des Netto-Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens

| Bedeutung des Bodens                                          | Beeinträchtigung           | Faktor | Eingriff                          | Eingriffsumfang       | Netto-Kompensationsbedarf  |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------|--------|-----------------------------------|-----------------------|----------------------------|
| Gering bis mittel (durch anthropogene Auffüllungen überprägt) | Versiegelung               | 1,0    | Versiegelung                      | 454 m <sup>2</sup>    | 454 m <sup>2</sup>         |
|                                                               | Überprägung durch Schotter | 0,5    | Schotterauftrag (Wegeseitenräume) | 10.270 m <sup>2</sup> | 2.722 m <sup>2</sup> *     |
|                                                               |                            |        |                                   |                       | <b>3.176 m<sup>2</sup></b> |

\* Die rechnerisch anfallenden 5.135 m<sup>2</sup> Brutto-Kompensationsbedarf erniedrigen sich um -2.413 m<sup>2</sup> bedingt durch Entsiegelungen durch den schmaleren Ausbau bestehender Wege (E.Nrn. 101.10, 104.10, 105.00, 106.10, 106.20, 108.10, 108.20) und durch den Rückbau von bituminöser Befestigung zu Schotter (E.Nr. 101.30).

### 3.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den Vorgaben der Neugestaltungsgrundsätze für das Flurbereinigungsverfahren (AGT INGENIEURE 2023) sowie den Ergebnissen der Landschaftsbestandsaufnahme (AGT INGENIEURE 2025a) und der Biotoptypenerfassung auf den potenziellen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AGT INGENIEURE 2025c).

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und -bedürftig sind.

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

### **E.Nr. 500.00 „Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool)“**

Der Flächenpool „Mühle Burlage“ (Flächenpool Nr. 10) der Gemeinde Rhaderfehn liegt im Südwesten des Verfahrensgebiets, südlich der Straße „Breite Pol“ und östlich des Burlage-Langholter Tiefs. Innerhalb des Flächenpools ist in der „Kompensationsfläche 5“ eine Grünlandextensivierung auf bestehendem Intensivgrünland vorgesehen.

Für die Kompensation von Eingriffen in den Boden durch den Wegebau wird eine Fläche von 3.176 m<sup>2</sup> im Flächenpool auf dem Flurstück 83/18 von Flur 8 der Gemarkung Burlage in Anspruch genommen.

Die Zielsetzung der Kompensationsfläche ist die „Entwicklung von Nass-, Feucht- und mesophilem Grünland entsprechend dem Kleinrelief“. Als Maßnahmen sind eine gelenkte Mahdnutzung (späte Mahd, Abräumung des Mahdgutes) oder alternativ eine extensive Beweidung in den Sommermonaten mit Nachmahd und Entfernung des Mahdgutes geplant.

### **E.Nr. 501.00 „Anlage einer Baumgruppe“**

Im Norden des Verfahrensgebiets, nahe der Straße „Unterweg“, ist am südwestlichen Rand des Flurstücks 66/4 des Flurs 1 der Gemarkung Burlage die Anlage einer Baumgruppe auf Intensivgrünland geplant. Dies umfasst die Pflanzung von 24 Hochstämmen mit 12-14 cm Stammumfang der Arten Stiel-Eiche, Schwarz-Erle und Hänge-Birke.

Für die Pflanzung und Pflege der Bäume ist Folgendes zu beachten: Die Pflanzgruben sind ausreichend groß auszuheben, um das Wurzelwachstum zu fördern. Beim Einsetzen der Pflanzen ist darauf zu achten, dass die Wurzeln nicht geknickt oder beschädigt werden und dass die Pflanzen auf der gleichen Höhe wie im Container oder vorherigen Standort eingepflanzt werden. Nach der Pflanzung ist eine regelmäßige Bewässerung insbesondere in den ersten Wachstumsjahren während der Sommerzeit entscheidend (vgl. FLL 2015).

Zur Entwicklung und zum Erhalt des Biotops sind folgende Maßnahmen zu beachten: In der Regel ist der Erhalt von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen zu gewährleisten. Eine Baumentnahme kann nur zur Gefahrenabwehr bzw. mit Zustimmung der UNB erfolgen. Innerhalb der Fläche sind keine Bodenauf- und -abgrabungen, keine Boden- und Materialablagerungen sowie keine Bauwerke, auch baugenehmigungsfreier Art, und keine Bodenversiegelungen zulässig. Eine Lagerung von Heuballen, Erntegut, Rückstände, Erdmieten, landwirtschaftlichen und sonstigen Geräten ist nicht erlaubt. Die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen ist nicht zulässig. Keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel. Bei Ausfall eines Baumes ist eine Neupflanzung in der nächsten Pflanzperiode zu gewährleisten. Die Maßnahme ist so lange zu erhalten, wie der Eingriff andauert.

Die räumliche Lage der Maßnahmen ist der Karte 2 zu entnehmen. Weitere Informationen enthält das „Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen“ (VdAF).

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

### 3.4.6 Tabellarische Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine detaillierte wegeabschnittsweise Gegenüberstellung sämtlicher nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen und der aus der Definition des Eingriffs abgeleiteten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Hierbei wurden Entsiegelungen durch schmalere Ausbau der Wege und Rückbau von bituminöser Befestigung zu Schotter berücksichtigt.

**Tab. 10: Vergleichende Gegenüberstellung: Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen**

| Eingriff                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                   | Kompensation               |                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung / baulich bedingte Entsiegelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Kompensations-<br>erfordernis                     | Kompensations-<br>umfang   | Kompensationsmaßnahme                                                                                                                                                                                   |
| <b>E.Nr. 100.00:</b><br>– Wegeausbau in bituminöser Befestigung, mit geringfügiger Verbreiterung (94 m², K: 1:1)<br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (1.880 m²) (K: 1:0,5)                                                                                                                                                                                                             | 94 m²<br>940 m²                                   | 1.034 m²                   | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig                                                                                                     |
| <b>E.Nr. 101.10:</b><br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (750 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch schmalere Ausbau des Weges (75 m², K: 1:1)                                                                                                                                                                                                                                         | 375 m²<br>- 75 m²                                 | 300 m²                     | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig                                                                                                     |
| <b>E.Nr. 101.20:</b><br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (400 m², K: 1:0,5)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 200 m²                                            | 200 m²                     | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig                                                                                                     |
| <b>E.Nr. 101.30:</b><br>– Wegeausbau in geschotterter Befestigung, mit geringfügiger Verbreiterung (350 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch Rückbau des bestehenden bituminösen Weges zu Schotterung (2.100 m², K: 1:0,5)<br>– Verlust von 11 Bäumen (20-<50 cm BHD, K: 1:1,5)                                                                                                                                          | 175 m²<br>- 1.050 m²<br>11 Stk.                   | 0 m²<br>16,5 Stk.          | <b>E.Nr. 501.00:</b> Anlage einer Baumgruppe, anteilig (16,5 Hochstämme mit 12-14 cm Stammumfang)                                                                                                       |
| <b>E.Nr. 104.10:</b><br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (670 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch schmalere Ausbau des Weges (34 m², K: 1:1)<br><b>E.Nr. 105.00:</b><br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (410 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch schmalere Ausbau des Weges (369 m², K: 1:1)<br>– Verlust von 1 Baum (20-<50 cm BHD, K: 1:1,5) | 335 m²<br>- 34 m²<br>205 m²<br>- 369 m²<br>1 Stk. | 301 m²<br>0 m²<br>1,5 Stk. | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig<br><b>E.Nr. 501.00:</b> Anlage einer Baumgruppe, anteilig (1,5 Hochstämme mit 12-14 cm Stammumfang) |

(Fortsetzung nächste Seite)

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

| Eingriff                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                            | Kompensation             |                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung / baulich bedingte Entsiegelung                                                                                                                                                                                                                                                         | Kompensations-<br>erfordernis              | Kompensations-<br>umfang | Kompensationsmaßnahme                                                                                                                                                                                       |
| <b>E.Nr. 106.10:</b><br>– Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum durch 1 Ausweichstelle (60 m², K: 1:1)<br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (1.100 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch schmalere Ausbau des Weges (275 m², K: 1:1)<br>– Verlust von 1 Baum (20-<50 cm BHD, K: 1:1,5)       | 60 m²<br>550 m²<br>- 275 m²<br>1 Stk.      | 335 m²<br>1,5 Stk.       | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig<br><br><b>E.Nr. 501.00:</b> Anlage einer Baumgruppe, anteilig (1,5 Hochstämme mit 12-14 cm Stammumfang) |
| <b>E.Nr. 106.20:</b><br>– Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum durch 1 Ausweichstelle (60 m², K: 1:1)<br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (1.680 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch schmalere Ausbau des Weges (336 m², K: 1:1)                                                         | 60 m²<br>840 m²<br>- 336 m²                | 564 m²                   | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig                                                                                                         |
| <b>E.Nr. 108.10:</b><br>– Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum durch 4 Ausweichstellen (240 m², K: 1:1)<br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (2.690 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch schmalere Ausbau des Weges (1.211 m², K: 1:1)<br>– Verlust von 3 Bäumen (20-<50 cm BHD, K: 1:1,5) | 240 m²<br>1.345 m²<br>- 1.211 m²<br>3 Stk. | 374 m²<br>4,5 Stk.       | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig<br><br><b>E.Nr. 501.00:</b> Anlage einer Baumgruppe, anteilig (4,5 Hochstämme mit 12-14 cm Stammumfang) |
| <b>E.Nr. 108.20:</b><br>– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum (340 m², K: 1:0,5)<br>– Entsiegelung durch schmalere Ausbau des Weges (102 m², K: 1:1)                                                                                                                                                | 170 m²<br>- 102 m²                         | 68 m²                    | <b>E.Nr. 500.00:</b> Entwicklung von Extensivgrünland zur Bodenkompensation (Flächenpool), anteilig                                                                                                         |

K: Kompensationsfaktor, vgl. Pkt. 3.4.4

**Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.**

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

### 3.4.7 Gestaltungsmaßnahmen

Folgende Gestaltungsmaßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sind geplant. Sie dienen nicht zur Kompensation von erheblichen Eingriffen i.S.d. § 14 BNatSchG.

#### **E.Nr. 600.00 „Anlage eines Nebengerinnes“**

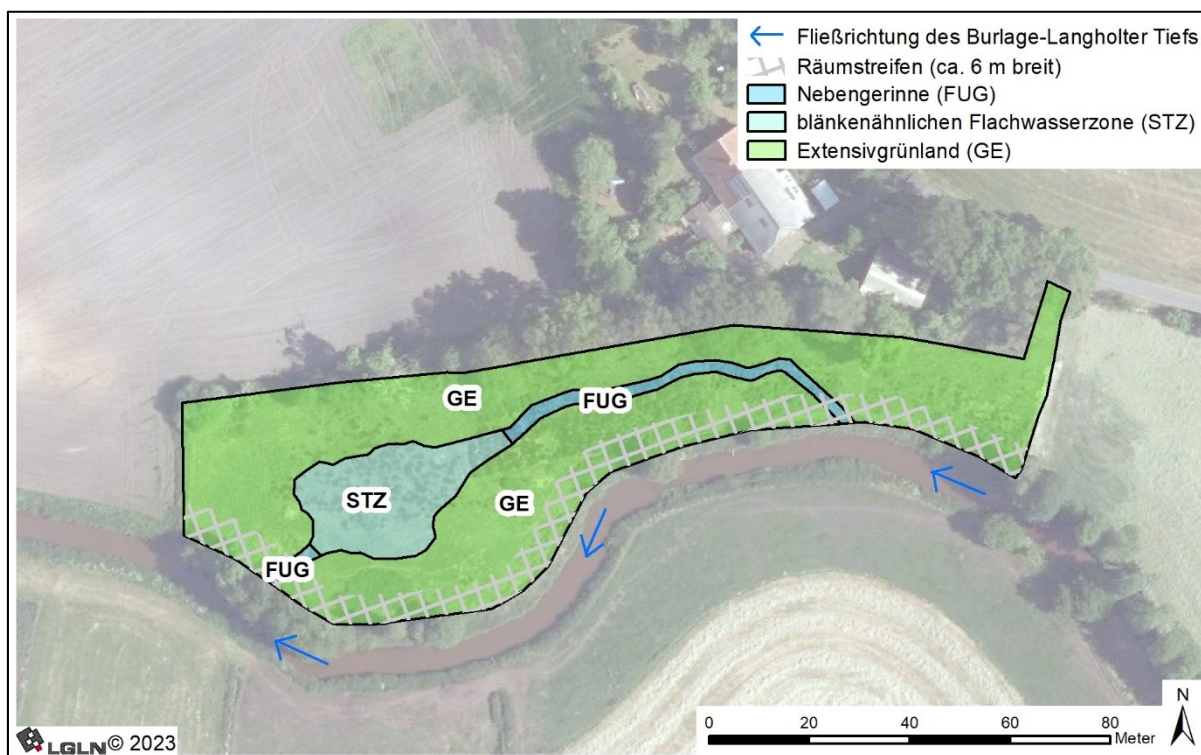
Im nördlichen Verfahrensgebiet, südlich der Straße „Unterweg“ und nördlich des Burlage-Langholter Tiefs, ist auf ca. 140 m Länge die naturnahe Anlage eines Nebengerinnes (FUG) mit Ausgestaltung einer größeren, blänkenähnlichen Flachwasserzone mit ca. 700 m<sup>2</sup> Fläche (STZ) vorgesehen, ggf. auch mit kleineren Tiefwasserbereichen, s. Abb. 3. Hierbei wird ein Mindestabstand von 6 m zur Böschungsoberkante des Burlage-Langholter Tiefs als Räumstreifen eingehalten. Durch die Anlage einer Sohlschwelle / Furt wird eine Einstromungsmöglichkeit bei höheren Wasserständen/Hochwasserereignissen geschaffen, gleiches ist im Ausströmungsbereich des Nebengerinnes vorgesehen. Somit wird eine Befahrbarkeit des Räumstreifens und die Unterhaltung des Burlage-Langholter Tiefs in diesem Uferabschnitt weiterhin gewährleistet. Insbesondere bei den Sohlenschwellen / Furten wird eine fachgerechte erosionssichere Ausgestaltung beachtet. Das Nebengerinne wird mit mäandrierenden Böschungsstrukturen mit Neigungen von ca. 1:3 bis 1:7 geplant, die Flachwasserzone / Blänke mit Böschungsneigungen von 1:5 bis 1:10.

Durch diese Maßnahmen wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und ein Beitrag zur Regulierung des Wasserhaushalts geleistet. Darüber hinaus werden die ökologische Funktionalität des Fließgewässers sowie die Biodiversität gesteigert. Es entstehen neue, wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna. Vor Ausführung wird eine Detailabstimmung mit der Sielacht Stickhausen sowie den entsprechenden Fachabteilungen (UNB, UWB, UBB) des Landkreises Leer durchgeführt. Für die restliche Fläche, nördlich und südlich des Nebengerinnes und der Flachwasserzone, ist eine extensive Grünlandnutzung auf ca. 4.500 m<sup>2</sup> vorgesehen. Dies beinhaltet u.a. keine Nutzung von Pflanzenschutzmitteln, kein Umbruch/Einebnung/Entwässerung, Mahd ab 20. Juni immer mit Abfuhr des Mahdgutes, eine Dünung/Erhaltungsdüngung ist nach Absprache mit der UNB möglich.

Die Maßnahme orientiert sich an dem ökologisch begründeten Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief (ECOPLAN 2001) und entspricht den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

# Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG



**Abb. 3: Skizze zu E.Nr. 600.00 „Anlage eines Nebengerinnes“** (Quelle: Email-Auskunft von Herrn Garrelts, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, vom 26.08.2025; verändert)

## **E.Nr. 602.00 „Entwicklung von Extensivgrünland“**

Innerhalb des Naturschutzgebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“ ist auf insgesamt ca. 1,57 ha Ackerfläche die Entwicklung von Extensivgrünland zum Zweck des Wiesenvogelschutzes vorgesehen.

Bei der Herrichtung der Fläche ist eine anfängliche Aushagerung durch eine Grünlandansaat mit gebietseigenem Saatgut und mehrjährigen zwei- bis dreimaligen Mähen pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober mit Abfuhr und ohne Düngung vorgesehen (KAISER & WOHLGEMUTH 2002), bis eine deutliche Aushagerung erkennbar ist. Die anschließende extensive Nutzung beinhaltet u.a. keine Nutzung von Pflanzenschutzmitteln, kein Umbruch/Einebnung/Entwässerung, Mahd immer mit Abfuhr des Mahdgutes, eine Düngung/Erhaltungsdüngung ist nach Absprache mit der UNB möglich und bedingt durch den Wiesenvogelschutz eine Nutzung erst nach dem 1. Juli sowie eine Ausmahd im Herbst (zur Herstellung einer Kurzrasigkeit).

Zudem sollen zur Verbesserung der Habitatbedingungen von Wiesenvögeln Blänken angelegt werden. Dies soll v.a. im nördlichen Bereich mit genügend Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen erfolgen, um die Akzeptanz von Wiesenvögeln zu verbessern (aufgrund von Ansitzwarten von Prädatoren in Gehölzen). Die Blänken sind bei Nutzung des Grünlandes als Mähweide bei Wasserführung durch Abzäunen gegen Viehtritt zu schützen, nach Trockenfallen aber in die Beweidung/Mahd einzubeziehen (KAISER & WOHLGEMUTH 2002)

Diese Maßnahme basiert auf dem Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELT-PLANUNG GMBH 2022), vgl. Pkt. 2.6.5.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

**E.Nr. 603.20 „Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum“**

Innerhalb des Naturschutzgebiets und EU-Vogelschutzgebiets „Esterweger Dose“ befinden sich entlang eines gemeindeeigenen, unbefestigten Weges, schmale Strauch-/Baumhecken mit jeweils ca. 3 m Breite. Auf einer Länge von ca. 600 m ist beidseitig die Entfernung dieser Gehölzstrukturen geplant. Angrenzend an die vorbeschriebenen Gehölzstrukturen befinden sich mehr oder weniger offene Grünlandbereiche, die einen potenziellen Lebensraum für Wiesenvögel darstellen. Die vorgesehene Gestaltungsmaßnahme liegt im EU-Vogelschutzgebiet sowie im Naturschutzgebiet "Esterweger Dose". Der zugehörige Entwurf des FFH-Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022, vgl. Pkt. 2.6.5) sieht als Maßnahme in diesem Bereich die "Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum" zur Verringerung des Prädatorenrisikos vor. Die Gehölzentfernung entspricht somit den Zielen des Managementplans und trägt zu einer Stärkung des für Wiesenvögel essenziellen Offenland-Charakters bei. Um den Offenland-Charakter auf Dauer zu erhalten, ist nach Fällung der Gehölze ein Roden der Wurzeln (insbesondere bei Spätblühender Traubenkirsche) und/oder ein jährliches Mulchen mittels Forstmulcher erforderlich, um ein Ausschlagen der Gehölze zu verhindern bzw. die Ausschlagfähigkeit zu minimieren.

**Anmerkungen:**

In näherer Umgebung befinden sich weitere (störende) Gehölzstrukturen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens soll durch entsprechendes Flächenmanagement versucht werden, die Voraussetzungen für eine weitere Entfernung von störenden Gehölzstrukturen zu schaffen.

Vor der Fällung der Gehölze werden diese unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf dauerhafte Nester wie Greifvogelhorste und Fledermaushabitate untersucht.

Die Realisierung der Maßnahmen E.Nrn. 600.00 – 603.20 ist abhängig vom Umfang des möglichen Flächenerwerbs und der lagerichtigen Ausweisung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## 4 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen ist nicht auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 44 BNatSchG notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 14 BNatSchG integriert, s. Pkt. 3.4.2.

### 4.1 Aufgabenstellung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL. Diese Arten stehen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderem Schutz; es ist verboten:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> | <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### 4.2 Relevante Arten bzw. Artengruppen

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Dazu wurde geprüft:

- das Lebensraumangebot im Bereich der geplanten Maßnahmen,
- die Lebensraumansprüche der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL,

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

- die Lebensraumsansprüche der europäischen Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL sowie
- die Betroffenheit der Arten durch die Projektwirkungen.

Kann entweder das Vorkommen einer Art oder eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen eindeutig ausgeschlossen werden, wird diese Art nicht weiter betrachtet.

Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015) können v.a. die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betroffen sein. Deswegen beschränkt sich die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf diese Artengruppen.

### 4.3 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Wildlebende, im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimische Vogelarten sind gem. Art. 1 VS-RL geschützt. Sind Arten in besonderem Maße schutzbedürftig, sind sie im Anhang I der VS-RL aufgeführt.

#### a) Vorkommen

Eine dezidierte Brutvogelkartierung wurde nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde nicht durchgeführt. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist, dass „in potenziell sensiblen Bereichen vorrangig eine Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgt (z.B. durch Bauzeitenregelung)“<sup>17</sup>. Somit erfolgte eine Auswertung von Bestandsdaten und ergänzende Habitatpotenzial-Abschätzungen.

An den auszubauenden Wegeabschnitten wurde im Bereich von potenziell zu entfernenden Gehölzen eine Habitatbaumerfassung durchgeführt (AGT INGENIEURE 2025b). Potenzielle Habitatbaumstrukturen im Bereich des Baufeldes mit Relevanz für Brutvögel (z.B. Höhlenbäume) konnten nicht erfasst werden, sodass die Nutzung der Bäume für Nester von höhlenbewohnenden Brutvögeln ausgeschlossen werden kann. (Vorhandene Astlöcher waren allesamt nicht tief genug ausgeprägt.)

Wie unter Pkt. 2.1.1 „Tierwelt“ bereits dargestellt wurde, konnte Folgendes für Brut- und Gastvögel in Erfahrung gebracht werden:

*„Der südöstliche Teilbereich des Verfahrensgebiets (ca. 205 ha) ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“. Zudem wird er als landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel (MU 2025, Datenstand 2010), bzw. mit „sehr hoher“ Bedeutung im Landschaftsrahmenplan bewertet (LANDKREIS LEER 2021, Datenstand 2010-2018). Östlich des Burlage-Langholter Tiefs liegt ein großflächiger wertvoller Bereich für Brutvögel mit der Angabe „Status offen“ (MU 2025, Datenstand 2010).“*

*Im EU-Vogelschutzgebiet wurden im Jahr 2019 bei einer Brutvogelkartierung (BMS-UMWELTPLANUNG 2019) diverse Arten festgestellt. Von diesen sind gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG 2022) die Arten Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rotschenkel und Schwarzküchchen wertbestimmend und maßgeblich.*

*Im südöstlichen Teil des Verfahrensgebiets liegt gem. MU (2025, Datenstand 2010) ein landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Angabe „Status offen“. Gem. Landschaftsrahmenplan ragt in den nordöstlichen Teilbereich ein kleinflächiger Bereich „hoher“ Bedeutung für Gastvögel (LANDKREIS LEER 2021, Datenstand 2010-2018). [...]*

*Im Rahmen der Biotoptypen- und Landschaftsbilderfassung/en (AGT INGENIEURE 2025a) und der Untersuchungen zu potenziellen Habitatbäumen (AGT INGENIEURE 2025b), konnte Folgendes festgestellt werden:*

- keine eindeutigen Hinweise auf Brutstandorte von Wiesenvögeln an den auszubauenden Wegen,
- Nutzung als Nahrungshabitat von Graugans, Graureiher und Kranich (v.a. Grünländer am Burlage-Langholter Tief und Äcker im Verfahrensgebiet); waren überfliegend oder in > 70 m Entfernung zu den Straßen befindlich, [...]

Generell stellt das Offenland eine allgemeine Bedeutung für Gastvögel dar.

<sup>17</sup> Gem. „1. Vermerk: Abstimmung naturschutzfachlicher Belange mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Leer am 18.11.2024“

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

Großflächig sind im EU-Vogelschutzgebiet im Bereich des Verfahrensgebiets (ca. 182 ha) v.a. Brutvögel des feuchten und trockenen Offenlandes, sprich die Gilde der Wiesenvögel und Bodenbrüter, von Bedeutung. Im äußersten Südosten des Verfahrensgebiets sind auf kleineren Teilflächen (ca. 24 ha) die Brutvögel der Gewässer, des feuchten Offenlandes und des Halboffenlandes von Bedeutung. Die im EU-Vogelschutzgebiet vorgefundenen Arten werden in Tab. 11 dargestellt.

**Tab. 11: Brutvogelarten mit Angaben zu Brutstatus, Gefährdung und gesetzlichem Schutzstatus im EU-VSG** (Quelle: BMS-UMWELTPLANUNG 2019)

| Deutscher Name    | Wissensch. Name             | Status |    | RL NDS | RL Reg. | RL D | BNatschG |
|-------------------|-----------------------------|--------|----|--------|---------|------|----------|
|                   |                             | BV     | BN |        |         |      |          |
| Baumpieper        | <i>Anthus trivialis</i>     | 22     |    | V      | V       | V    | §        |
| Blaukehlchen      | <i>Luscinia svecica</i>     | 7      |    | +      | +       | +    | §§       |
| Bluthänfling      | <i>Carduelis cannabina</i>  | 3      |    | 3      | 3       | 3    | §        |
| Feldlerche        | <i>Alauda arvensis</i>      | 6      |    | 3      | 3       | 3    | §        |
| Feldschwirl       | <i>Locustella naevia</i>    | 3      |    | 2      | 2       | 2    | §        |
| Grauschnäpper     | <i>Muscicapa striata</i>    | 1      |    | V      | V       | V    | §        |
| Großer Brachvogel | <i>Numenius arquata</i>     | 2      |    | 1      | 1       | 1    | §§       |
| Kiebitz           | <i>Vanellus vanellus</i>    | 3      |    | 3      | 3       | 2    | §§       |
| Kuckuck           | <i>Cuculus canorus</i>      | 2      |    | 3      | 3       | 3    | §        |
| Neuntöter         | <i>Lanius collurio</i>      | 1      |    | V      | V       | +    | §        |
| Rohrhammer        | <i>Emberiza schoeniclus</i> | 4      | 1  | V      | V       | +    | §        |
| Rotschenkel       | <i>Tringa totanus</i>       | 2      |    | 2      | 2       | 2    | §§       |
| Schwarzkehlchen   | <i>Saxicola rubicola</i>    | 6      |    | +      | +       | +    | §        |
| Wachtel           | <i>Coturnix coturnix</i>    | 1      |    | V      | V       | V    | §        |
| Wiesenpieper      | <i>Anthus pratensis</i>     | 9      |    | 2      | 2       | 2    | §        |

**Kurzerläuterungen**

|                 |                                                                                                                                                                           |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Status</b>   | Brutvogelstatus nach SÜDBECK et al. (2005); B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht,                                                                                          |
| <b>RL NDS</b>   | Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021 (KRÜGER & SANDKÜHLER (2022))                                                                |
| <b>RL Reg.</b>  | Regionalisierte Einstufung für „Tiefland West“ (KRÜGER & SANDKÜHLER (2022))                                                                                               |
| <b>RL D</b>     | Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)<br>1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, + = keine Gefährdung,<br>V = Vorwarnliste |
| <b>BNatSchG</b> | Schutz nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt                                                                                   |

**b) Betroffenheit**

Bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich um:

- Einzelbäume (HBE): 5 Stück, solitär oder in kleinen Gruppen (E.Nr. 105.00: 1x Erle, E.Nr. 106.10: 1x Schwedische Mehlbeere, E.Nr. 108.10: 3x Fichte) und
- lockere Baumhecke (HFBI): 11 Moorbirken (E.Nr. 101.30).

Die Baumhecke befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet. Eine Beseitigung ist konform mit der Maßnahmenplanung des Entwurfs des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG 2022), in dem als Ziel „Erhalt und Wiederherstellung eines Offenlandes als Brutvogellebensraum“ genannt wird.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

Bei diesen Gehölzbeständen handelt es sich nur um vereinzelte Bäume außerhalb von dichtem Strauchwerk, in vorbelasteten Bereichen unmittelbar an den bestehenden Wegen in bis zu ca. 2,5 m Entfernung von der bestehenden Wegekante.

Die betroffenen Gehölzbestände haben bezüglich der potenziell vorkommenden Gilde der Baumfreibrüter (z.B. Buchfink, Rabenkrähe oder Ringeltaube), wobei es sich v.a. um nicht gefährdete, ubiquitäre<sup>18</sup> Arten handelt, höchstens eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Vogelarten im Zuge der geplanten Wegebaumaßnahmen kann sich v.a. Folgendes auswirken:

- anlagebedingter Verlust von Gehölzen mit potenzieller Bedeutung als Brutrevier und als Nahrungshabitat für die Gilde der Baumfreibrüter sowie
- temporäre baubedingte Beunruhigung / Störung v.a. von brütenden Wiesenvögeln bzw. Bodenbrütern und Gastvögeln in Zuge der Bauarbeiten.

### **c) Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

#### **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Europäischen Vogelarten wird im Zuge der geplanten Maßnahmen baubedingt nicht nachgestellt, sie werden nicht (absichtlich) gefangen oder getötet. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind im Planungskonzept integriert.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

##### **V<sub>ART1</sub> Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets**

Ausschluss der Bautätigkeit in Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes, einem für Brut- und Rastvögel wichtigem Gebiet, sowie in unmittelbar angrenzenden Wegeabschnitten in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 101.20, 101.30 und 102.00 und Gestaltungsmaßnahmen E.Nrn. 602.00, 603.20.

##### **V<sub>ART2</sub> Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets**

Im EU-Vogelschutzgebiet sowie in dessen Umfeld von mindestens 200 m werden keine Baustelleneinrichtungsflächen geplant.

- ➔ Durch V<sub>ART1</sub> und V<sub>ART2</sub> kann ein Verletzungs-/Tötungsrisiko, v.a. von Nestlingen von Wiesenvögeln / Bodenbrütern auf ein Minimum reduziert werden (durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei Bauausführung und Verschieben der Bauarbeiten zu unkritischen Zeiträumen).

##### **V<sub>ART3</sub> Allgemeine Ausschlusszeit von Gehölzfällungen**

Fällarbeiten sind zwischen 1. März und 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

- ➔ Durch V<sub>ART3</sub> ist nicht zu erwarten, dass Individuen (v.a. Nestlinge) baubedingt verletzt oder getötet werden.

**Fazit: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

<sup>18</sup> ubiquitär: allgegenwärtig, überall vorkommend

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist nicht zu erwarten, dass Brutvögel der Gilde der Freibrüter durch die zeitlich und räumlich sehr begrenzte Bautätigkeit gestört werden, zumal ein Ausweichen auf angrenzende Gehölzbestände möglich ist.

Jedoch können Betroffenheiten der Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter und Gastvögel erwartet werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind daher im Planungskonzept integriert.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

##### **V<sub>ART1</sub> Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets**

Ausschluss der Bautätigkeit in Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes, einem für Brut- und Rastvögel wichtigem Gebiet, sowie in unmittelbar angrenzenden Wegeabschnitten in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 101.20, 101.30 und 102.00 und Gestaltungsmaßnahmen E.Nrn. 602.00, 603.20.

##### **V<sub>ART2</sub> Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets**

Im EU-Vogelschutzgebiet sowie in dessen Umfeld von mindestens 200 m werden keine Baustelleneinrichtungsflächen geplant.

→ Durch V<sub>ART1</sub> und V<sub>ART2</sub> kann eine Störung von Wiesenvögeln / Bodenbrütern und Gastvögeln auf ein Minimum reduziert werden.

**Fazit: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

### Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Dem anlagebedingten, kleinräumigen Verlust von potenziellen Brutrevieren, v.a. von Freibrütern, steht ein hohes Potenzial von Ausweichlebensräumen in den angrenzenden Gehölzbiotopen gegenüber. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist demnach nicht zu erwarten. Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zusätzliche Gehölzlebensräume im Verfahrensgebiet werden mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahme E.Nr. 501.00 außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets entwickelt.

Jedoch können Betroffenheiten der Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter und Gastvögel erwartet werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind daher im Planungskonzept integriert.

#### Vermeidungsmaßnahme

##### **V<sub>ART1</sub> Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets**

Ausschluss der Bautätigkeit in Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes, einem für Brut- und Rastvögel wichtigem Gebiet, sowie in unmittelbar angrenzenden Wegeabschnitten in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 101.20, 101.30 und 102.00 und Gestaltungsmaßnahmen E.Nrn. 602.00, 603.20.

##### **V<sub>ART2</sub> Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets**

Im EU-Vogelschutzgebiet sowie in dessen Umfeld von mindestens 200 m werden keine Baustelleneinrichtungsflächen geplant.

→ Durch V<sub>ART1</sub> und V<sub>ART2</sub> werden Einflüsse auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wiesenvögeln/Bodenbrütern und Gastvögeln auf ein Minimum reduziert (durch Minimierung der

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

Flächeninanspruchnahme bei Bauausführung und Verschieben der Bauarbeiten zu unkritischen Zeiträumen). Dadurch ist nicht zu erwarten, dass brütende Individuen von Bodenbrütern bzw. Wiesenvögeln baubedingt gestört werden und somit die Brut abgebrochen wird.

**Fazit: Das Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

Bei entsprechender Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogelarten ausgelöst werden.

### 4.4 Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie: Fledermäuse

#### a) Vorkommen

Eine dezidierte Fledermauskartierung wurde nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde nicht durchgeführt. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist, dass „in potenziell sensiblen Bereichen vorrangig eine Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgt (z.B. durch Bauzeitenregelung)“<sup>19</sup>. Somit erfolgte eine Auswertung von Bestandsdaten und ergänzende Habitatpotenzial-Abschätzungen.

Wie unter Pkt. 2.1.1 „Tierwelt“ bereits dargestellt wurde, konnte Folgendes bezüglich Fledermäuse in Erfahrung gebracht werden:

*„Nach [www.batmap.de](http://www.batmap.de) (Zugriff: 21.01.2025) wurden bis zu sieben Fledermausarten in dem Verfahrensgebiet entsprechenden Quadranten nachgewiesen. Hierbei scheint es sich mengenmäßig v.a. um Beobachtungen der Breitflügelfledermaus und der Rauhaufledermaus zu handeln. Gem. Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LEER 2021, Datenstand 2010-2018) liegt am nordwestlichen Rand des Verfahrensgebiets ein schmaler Streifen „hoher“ Bedeutung für Fledermäuse.“*

*Im Rahmen der Biotoptypen- und Landschaftsbilderfassung/en (AGT INGENIEURE 2025a) und der Untersuchungen zu potenziellen Habitatbäumen (AGT INGENIEURE 2025b), konnte Folgendes festgestellt werden: [...]*

- [...]
- unter den zu fällenden Bäumen (an den auszubauenden Wegen) sind keine Habitatbäume für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel feststellbar.“

#### b) Betroffenheit

Bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich um:

- Einzelbäume (HBE): 5 Stück, solitär oder in kleinen Gruppen (E.Nr. 105.00: 1x Erle, E.Nr. 106.10: 1x Schwedische Mehlbeere, E.Nr. 108.10: 3x Fichte) und
- lockere Baumhecke (HFBI): 11 Moorbirken (E.Nr. 101.30).

Bei diesen Gehölzbeständen handelt es sich nur um vereinzelt Bäume außerhalb von dichtem Strauchwerk, in vorbelasteten Bereichen unmittelbar an den bestehenden Wegen (in bis ca. 2,5 m Entfernung von der bestehenden Wegekante). Somit kann diesen Gehölzen keine besondere Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse zugeschrieben werden.

Insgesamt sind negative Einflüsse auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Fledermausarten im Zuge der geplanten Wegebaumaßnahmen nicht zu erwarten und eine eingehendere Prüfung entfällt.

<sup>19</sup> Gem. „1. Vermerk: Abstimmung naturschutzfachlicher Belange mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Leer am 18.11.2024“

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage

Plan nach § 41 FlurbG

Somit kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermausarten ausgelöst werden.

#### **4.5 Fazit: Artenschutzrechtliche Belange**

Bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel ausgelöst werden. Die betroffenen Gehölze im Wegebau weisen kein Habitatpotenzial für Fledermäuse auf. Die Auslösung von Verbotstatbeständen kann somit für Fledermäuse auch ausgeschlossen werden.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## 5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Auf Grundlage vorhandener Unterlagen wird in einer **FFH-Vorprüfung** geklärt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Hierfür werden im Folgenden die entscheidungsrelevanten Unterlagen zusammengestellt und eine gutachterliche Einschätzung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Im Gebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung des Verfahrensgebiets der vereinfachten Flurbereinigung Burlage liegen zwei Natura 2000-Gebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ und
- FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“.

Das EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ hat eine Größe von ca. 6.436 ha. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt das ca. 1.235 ha große FFH-Gebiet „Esterweger Dose“ mit zwei Teilbereichen.

Innerhalb des Verfahrensgebiets liegt ein Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes mit einer Größe von ca. 205 ha, s. Abb. 4. Hierbei werden Wegebaumaßnahmen innerhalb und angrenzend zum EU-Vogelschutzgebiet jeweils auf bereits bestehenden Wegekörpern geplant, sowie Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit Zweck des Arten- und Naturschutzes geplant, s. Abb. 4. Somit ist für das EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Das FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“ liegt außerhalb des Verfahrensgebiets; es grenzt in drei Bereichen an das Verfahrensgebiet, s. Abb. 4. Die Wegebaumaßnahmen liegen in einem Abstand von mind. 300 m zu dem FFH-Gebiet. Somit ist offensichtlich auszuschließen, dass die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führen können. Gleiches gilt für die nächstgelegenen Gestaltungsmaßnahmen in mind. 240 m Entfernung zum FFH-Gebiet, die sich zudem an den Zielen und Maßnahmenblättern des Entwurfs des Managementplanes „Esterweger Dose“ (Quelle: IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) orientieren. Somit kann hier ein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“ eine FFH-Vorprüfung nicht für erforderlich gehalten.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

# Vereinfachte Flurbereinigung Burlage

Plan nach § 41 FlurbG

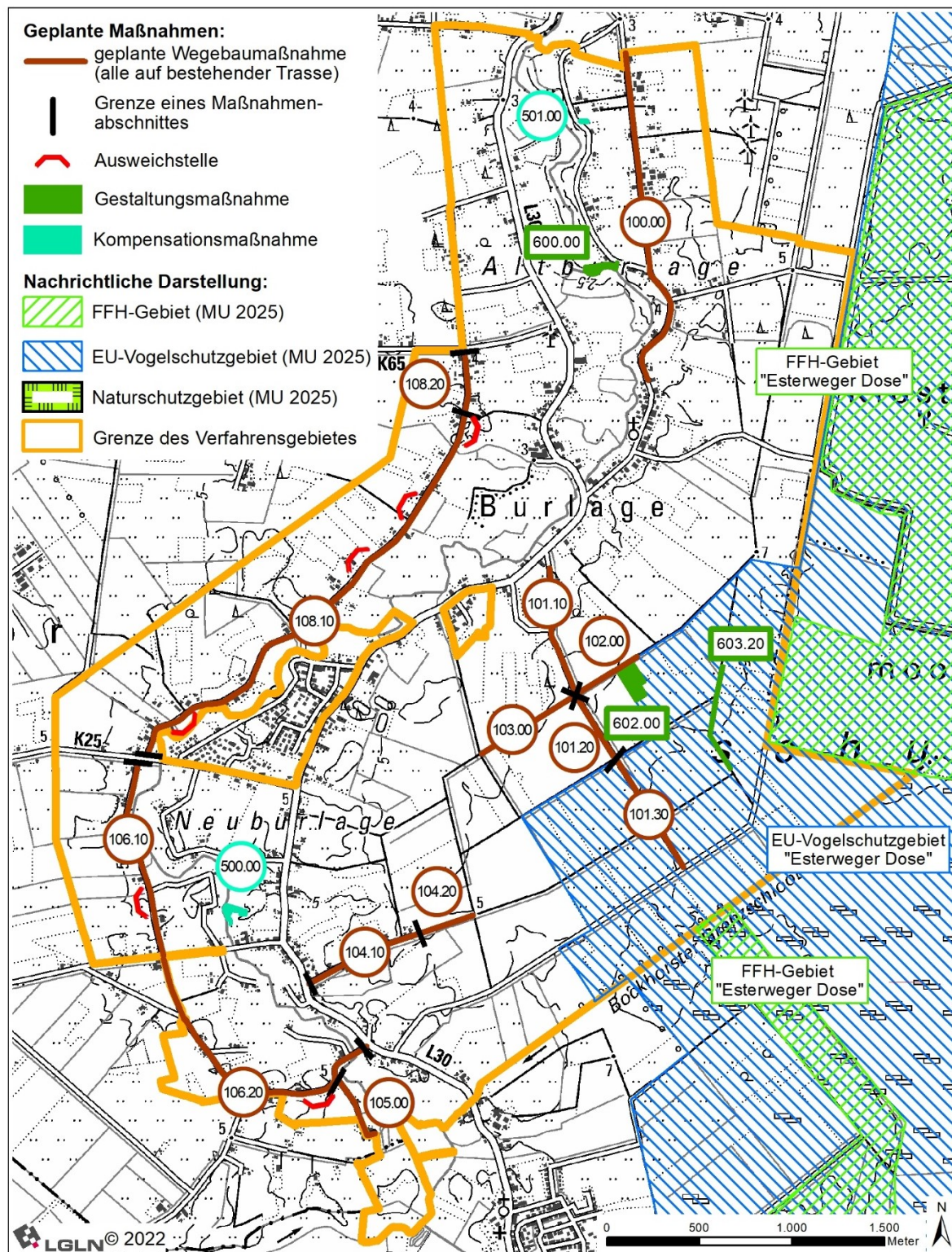


Abb. 4: Natura 2000-Gebiete und geplante Wegebau-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen (mit Entwurfsnummern)

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## 5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“

Im Standard-Datenbogen (NLWKN 2023) wird das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ wie folgt beschrieben:

- **Kurzcharakteristik:** „Renaturierte und noch im Abbau befindliche Flächen eines großflächigen Hochmoorkomplexes mit vegetationsfreien Bereichen, Pfeifengrasstadien, Sukzessionsflächen, Moorheiden und Moor-Wälder sowie auch angrenzendes Grünland.“
- **Begründung:** „Bedeutendstes mitteleuropäisches Reliktorkommen des Goldregenpfeifers und bedeutender Lebensraum weiterer typischer Vogelarten der Hochmoore, Moorheiden und des Feuchtgrünlandes.“

Gem. Entwurf des „Managementplans für die FFH-Gebiete 158 „Esterweger Dose“ (DE 2911-302), 159 „Leegmoor“ (DE 2911-301) und das EU-VSG V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401)“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) ist das Vorkommen des Goldregenpfeifers erloschen.

Bei dem EU-Vogelschutzgebiet handelt es sich gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (EBDA.) um den größten vorhandenen Hochmoorkomplex nördlich und südlich des Küstenkanals in der Hunte-Leda-Moorniederung zwischen Oldenburg und Papenburg. Im nördlichen Teil finden sich sowohl großflächige, in Abtorfung befindliche Flächen mit geringer bis fehlender Vegetation sowie bereits großflächige Renaturierungsbereiche. Südlich des Küstenkanals überwiegt Hochmoorgrünland. Das Gebiet ist Brutgebiet unter anderem für Wiesenvögel wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine und Brachvogel.

### 5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf das geplante Verfahrensgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ hat eine Flächengröße von ca. 6.436 ha. Ein ca. 205 ha großer Teilbereich liegt im südöstlichen Teil des Verfahrensgebiets, s. Abb. 4.

Die Grünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet haben eine hohe Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes, u.a. gefährdete Brutvogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Wiesenpieper.

Von den generell auf bestehender Trasse geplanten Wegebaumaßnahmen liegt nur ein Wegeabschnitt von ca. 700 m Länge im EU-Vogelschutzgebiet: E.Nr. 101.30 „Bergstraße“, s. Abb. 4. Darüber hinaus grenzt ein weiterer Wegeabschnitt von ca. 145 m Länge an das EU-Vogelschutzgebiet: E.Nr. 102.00 „Bahlmannschloot“, s. Abb. 4.

Bezüglich der geplanten Gestaltungsmaßnahmen (zum Zweck des Arten- und Naturschutzes) liegen zwei Flächen mit insgesamt ca. 1,9 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes: E.Nrn. 602.00 und 603.20, s. Abb. 4.

### 5.1.2 Schutzgebietsverordnung, Schutzzweck

Das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ ist durch folgende Naturschutzgebiete „Esterweger Dose“, „Melmmoor / Kuhdamm Moor“ und „Leegmoor“ nationalrechtlich gesichert (NLWKN 2005).

Im Bereich des geplanten Verfahrensgebiets liegt ein Teil des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“. Mit der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG-VO) vom 24.11.2005 werden u.a. Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele definiert<sup>20</sup>. Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 4.747 ha.

<sup>20</sup> Im Jahr 2014 wurde eine Änderungsverordnung erlassen, mit welcher die Gebietsabgrenzung im Bereich Moorgut Ramsloh angepasst wurde.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 3 NSG-VO

*„die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes. Die für die Auswahl des Gebietes V14 wertbestimmende Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) ist der Goldregenpfeifer, der im Gebiet eines seiner letzten Vorkommen in Mitteleuropa hat. Die für die Gebietsauswahl wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie), die als Brutvögel im Gebiet vorkommen, sind binnenländische Bestände von Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Großem Brachvogel sowie vom Schwarzkehlchen. Die Krickente besiedelt die vorhandenen Kleingewässer.“*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Zone 1<sup>21</sup> ist gem. § 2 Abs. 4 NSG-VO:

*„Prädestiniert durch die siedlungsferne, ungestörte Lage soll die Kernzone (Zone 1) des Naturschutzgebietes nach Beendigung des genehmigten Torfabbaus durch Vernässung zu einem Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere insbesondere des offenen Hochmoores entwickelt werden. Voraussetzung für die langfristige Regeneration ist der Erhalt der Kernzone als saurer und nährstoffarmer Hochmoorstandort sowie eine großräumige Wiedervernässung. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung und Entwicklung insbesondere von FFH-Lebensraumtypen der Moore (Nr. 7120, 7140, 7150 sowie in Randbereichen 91DO). Nach Beendigung des Torfabbaus bilden Wiedervernässung und Regeneration der Moore zentrale Voraussetzungen für den Erhalt der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Goldregenpfeiferpopulation. Wiedervernässte Hochmoorflächen sind auch Brut- und teilweise Nahrungsbiotop der wertbestimmenden Arten Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Krickente. Während der Abtorfung soll der Schutz der wertbestimmenden Arten zusätzlich durch Vereinbarungen mit den Torfabbauunternehmen geregelt werden.“*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Zone 2<sup>22</sup> ist gem. § 2 Abs. 5 NSG-VO:

*„Die heute landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zone 2 sollen durch eine Nutzung als Grünland für Arten und Lebensgemeinschaften des kultivierten Hochmoores gesichert und entwickelt werden. Teilgebiete der Zone 2 sollen sich nach Beendigung der Abtorfung ehemaliger Grünlandflächen oder deren Nutzungsaufgabe zu ungenutzten Feuchtbiotopen auf Hochmoortorfen entwickeln. Sie dienen den an diese Lebensbedingungen angepassten Arten und deren Lebensgemeinschaften als Lebensräume. Das Hochmoorgrünland ist Nahrungsbiotop des wertbestimmenden Goldregenpfeifers. Es ist weiterhin Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesenvögel, die teilweise wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet sind. Die bewaldeten Flächen in Zone 2 sollen durch Umwandlung des Bestandes mit Gehölzen, die der natürlichen Artenzusammensetzung des Standortes entsprechen, und Erhöhung des Feuchtegrades entwickelt werden.“*

### 5.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ für die wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

<sup>21</sup> Zone 1: Kernzone. Das geplante Verfahrensgebiet liegt mit einem Flächenanteil von ca. 30 ha in der Zone 1. Es handelt sich dabei um die östlich hervorragende Gebietsspitze.

<sup>22</sup> Das geplante Verfahrensgebiet liegt mit einem Flächenanteil von ca. 175 ha in der Zone 2.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

Tab. 12: Erhaltungsziele für die wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022)

| Brutvogelart                | Erhalt der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes | Erhalt des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura 2000-Schutzgegenstandes | Wiederherstellung der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes | Wiederherstellung des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura 2000-Schutzgegenstandes | Wiederherstellungsnotwendigkeit des Brutvogelbestandes aus landesweiter Sicht |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Baumfalke                   |                                                     |                                                                             |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Bekassine                   | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        | x                                                                             |
| Blauehlchen                 | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Braunehhlchen               | x                                                   |                                                                             | x                                                              | x                                                                                      |                                                                               |
| Feldlerche                  | x                                                   |                                                                             |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Flussregenpfeifer           | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        | x                                                                             |
| <del>Goldregenpfeifer</del> |                                                     |                                                                             |                                                                |                                                                                        | x                                                                             |
| Großer Brachvogel           | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        | x                                                                             |
| Heidelerche                 |                                                     |                                                                             |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Kiebitz                     | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Krickente                   | x                                                   |                                                                             |                                                                |                                                                                        | x                                                                             |
| Lachmöwe                    | x                                                   |                                                                             |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Löffelente                  | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Neuntöter                   | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Raubwürger                  | x                                                   |                                                                             |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Rotschenkel                 | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Schwarzehhlchen             | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Steinschmätzer              | (x)                                                 |                                                                             |                                                                |                                                                                        | x                                                                             |
| Stockente                   | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Sturmmöwe                   | x                                                   | (x)                                                                         |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Uferschnepfe                | x                                                   |                                                                             | x                                                              | x                                                                                      |                                                                               |
| Wiesenschafstelze           | x                                                   | x                                                                           |                                                                |                                                                                        |                                                                               |
| Wiesenweihe                 | x                                                   |                                                                             | x                                                              | x                                                                                      |                                                                               |

**Roter** Artname: wertbestimmende Art

**Blauer** Artname: maßgebliche Vogelart

~~Durchgestrichen~~: Arten deren Brutbestand im Planungsraum erloschen ist

 Vorkommen im geplanten Verfahrensgebiet

**(x)** Die vermuteten Brutplätze des Steinschmätzers liegen unter den Stahlschwellen der Moorbahn.

Langfristig wird diese Art voraussichtlich aufgrund verschwindender Bruthabitate mit fortschreitender Moorrenaturierung im Bestand zurückgehen

Eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für die Sturmmöwe ergibt sich aufgrund der kleinen Bestandsgröße zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht.

Für die Gastvögel liegen gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) keine Daten vor, so dass keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele abgeleitet wurden. Minimales Ziel ist der Erhalt der Größe und Qualität der Bestände. In der nachfolgenden Tab. 13, sind die maßgeblichen Gastvogelarten und die Gilden aufgeführt.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

**Tab. 13: Gilden der maßgeblichen Gastvogelarten**

| Maßgebliche Gastvogelart                                                                                                    | Gilde                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Austernfischer<br>Bekassine<br>Goldregenpfeifer<br>Großer Brachvogel<br>Kampfläufer<br>Kranich<br>Sturmmöwe<br>Sumpfohreule | Offenland, feucht (Feuchtwiesen, Sümpfe, Auen, Moore, Marschen)                  |
| Kornweihe<br>Raubwürger                                                                                                     | Halbopenland (durch Gehölze gegliederte strukturreiche Wiesen, Weiden und Äcker) |
| Brandgans<br>Lachmöwe<br>Stockente                                                                                          | Gewässer                                                                         |

#### 5.1.4 Gebietsmanagement, Entwicklungsziele

Gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) liegt der Zielraum 5 „Grünlandbereiche westlich der Renaturierungsbereiche“ in dem geplanten Verfahrensgebiet. Die Ziele werden folgendermaßen beschrieben:

*„Der Zielraum umfasst im Wesentlichen die westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grünlandbereiche, in denen eine Extensivierung und eine damit verbundene Minimierung von Nährstoffzugaben erfolgt. Neben den Funktionen als Nahrungshabitat und Lebensraum der Arten von Halbopenlandschaften wird hier eine Förderung des Blütenreichtums angestrebt, welcher das Vorkommen von Insekten fördert. Dazu wird der Artenreichtum auf einzelnen Flächen durch Mähgut- oder Heublumenansaat von geeigneten Spenderflächen in Verbindung mit einer Erhaltungsdüngung verbessert. Darüber hinaus dienen diese am äußersten Rand gelegenen Bereiche als Pufferzone zu den Renaturierungsbereichen. Hier finden Vögel der Halbopen- wie auch der Offenlandschaften geeignete Brut- und Nahrungshabitate, deren erfolgreiche Bruten im Zuge von Prädatorenmanagement und Gelegeschutzbemühungen unterstützt werden.“ (S. 123)*

Für den Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“, der im Verfahrensgebiet liegt, sind im Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“ (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2022) diverse Maßnahmen dargestellt, vgl. Abb. 2, an denen sich auch die Ausgestaltung der Gestaltungsmaßnahmen orientiert.

#### 5.1.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Ge-bieten

Die funktionalen Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes V14 „Esterweger Dose“ zu dem gleichnamigen FFH-Gebiet „Esterweger Dose“, welches innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt, sind offensichtlich.

Es ist nicht bekannt, ob und welche funktionalen Beziehungen zu weiteren EU-Vogelschutzgebieten vorliegen. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ liegt westlich in einer Entfernung von mehr als 12 km.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

## 5.2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Ein Ziel der geplanten Flurbereinigung ist neben der Verbesserung der ländlichen Wegesituation die Optimierung des EU-Vogelschutzgebietes, einerseits durch bodenordnerische Maßnahmen und andererseits durch konkrete Gestaltungsmaßnahmen.

Die **Wegebaumaßnahmen** im Verfahrensgebiet haben einen Gesamtumfang von ca. 11,8 km Länge. Sie finden ausschließlich auf bestehender Trasse statt und liegen überwiegend außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets, s. Abb. 4. Die sechs zusätzlich geplanten Ausweichstellen werden im unmittelbar angrenzenden Wegeseitenraum auf bestehender Trasse errichtet und liegen in >1,4 km Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet, s. Abb. 4.

Die **Gestaltungsmaßnahmen** haben einen Gesamtumfang von ca. 2,9 ha, dienen ausschließlich dem Zweck des Arten- und Naturschutzes und liegen v.a. im EU-Vogelschutzgebiet, s. Abb. 4.

Der Wirkraum der baubedingten Maßnahmen (Abstand 200 m<sup>23</sup>) folgender Maßnahmen liegt im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes:

- E.Nr. 101.20 „Bergstraße“: Dieser Wegeabschnitt, mit 400 m Länge, liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets und grenzt senkrecht an. Geplant ist eine Erneuerung der bereits bestehenden bituminösen Befestigung in gleicher Breite.
- E.Nr. 101.30 „Bergstraße“: Dieser Wegeabschnitt von ca. 700 m Länge liegt im EU-Vogelschutzgebiet. Geplant ist ein Rückbau der bituminös-befestigten Fahrbahn zu einer geschotterten Fahrbahn. Hierbei wird die Fahrbahn von einer 3,0 m breiten bituminösen Befestigung zu einer 3,5 m breiten Schotterung verbreitert, dies entspricht der aktuellen Breite des Unterbaus des bestehenden Weges.
- E.Nr. 102.00 „Bahlmanschloot“: Ca. 145 m der Wegelänge grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet. Geplant ist eine einfache Befestigung mit Sand auf der gesamten Wegeabschnittslänge von 390 m.
- E.Nr. 602.00 „Entwicklung von Extensivgrünland“: Es handelt sich um eine ca. 1,57 ha große Ackerfläche innerhalb und am westlichen Rand des EU-Vogelschutzgebietes, auf der neben der extensiven Bewirtschaftung/Pflege die Anlage von Blänken vorgesehen ist.
- E.Nr. 603.20 „Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum“: Es ist die Gehölzentfernung einer Feldhecke beidseitig eines ca. 600 m langen Feldweges vorgesehen.

Der Wirkraum der geplanten übrigen Wegebaumaßnahmen (inkl. Ausweichstellen) Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen liegt deutlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets.

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens bestimmt und drei Gruppen zugeordnet: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Folgende Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ können sich aus den geplanten Wegebau- und Gestaltungsmaßnahmen ergeben:

|                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baubedingte Wirkfaktoren</b> sind i.d.R. auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt. Ihre Reichweite geht z.T. über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinaus. | <b>Beunruhigung durch Baubetrieb:</b> Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störungen im Zuge der Wegebau- und Gestaltungsmaßnahmen im Zuge der Wegebau- und Gestaltungsmaßnahmen |
| <b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b> verursachen i.d.R. langfristige Auswirkungen und beziehen sich i.d.R. auf Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme.                 | <b>Flächeninanspruchnahme:</b> Der Ausbau der Wege findet innerhalb der vorhandenen Wegekronen statt. Hierfür werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.                 |

<sup>23</sup> In Bezug auf die Fluchtdistanzen der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010), vgl. Tab. 14.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

|                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                              | <p>Bei der Gestaltungsmaßnahme „Entwicklung von Extensivgrünland“ (E.Nr. 602.00) handelt es sich um eine Umwandlung von ca. 1,57 ha großen Ackerfläche und somit um eine ökologische Aufwertung konform mit der Maßnahmenplanung des Entwurfs des Managementplans, vgl. Tab. 4. Somit kann dies nur bedingt als eine „Flächeninanspruchnahme“ bezeichnet werden.</p> <p><b>Gehölzentfernungen:</b> Die E.Nr. 603.20 „Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum“ ist mit anlagebedingten Verlusten von Habitaten geringer bis mittlerer Bedeutung von gehölzgebundenen Brutvogelarten verbunden. Dies erfolgt jedoch zu Gunsten der Ziele des Entwurfs des Managementplans, vgl. Tab. 4. Daher erfolgt keine weitere Betrachtung in der FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der „Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets“ (V<sub>FFH1</sub>) und „Allgemeinen Ausschlusszeit von Gehölzfällungen“ (V<sub>ART3</sub>). Siehe auch Pkt. 4.3 der artenschutzrechtlichen Betrachtung.</p> |
| <p><b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b> verursachen i.d.R. langfristige bzw. wiederkehrende Auswirkungen</p> | <p>Es sind <b>keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren</b> zu erwarten: weder der Fahrzeugverkehr noch die Unterhaltungsarbeiten werden durch den geplanten Wegebau zunehmen.</p> <p>Für den Abschnitt der Bergstraße, E.Nr. 101.30, der durch das EU-Vogelschutzgebiet verläuft, ist ein Rückbau der bituminös befestigten Fahrbahn zu einem Schotterweg bei geringfügiger Verbreiterung um 0,5 m auf 3,5 m geplant. Es ist nicht auszuschließen, dass sich dadurch etwaiger Durchgangsverkehr zur Jammertalstraße verringert.</p> <p>Bei den Gestaltungsmaßnahmen gibt es keine „betriebsbedingten Wirkfaktoren“ im engeren Sinne.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Die möglichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen reduzieren sich auf die Auswirkungen baubedingter Wirkfaktoren.

### 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen werden als fester Bestandteil der Gesamtplanung bereits in der Beeinträchtigungsprognose berücksichtigt.

- ⇒ **V<sub>FFH1</sub>: Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets:** Ausschluss der Bautätigkeit in Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes, einem für Brut- und Rastvögel wichtigem Gebiet, sowie in unmittelbar angrenzenden Wegeabschnitten in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 101.20, 101.30 und 102.00 und Gestaltungsmaßnahmen E.Nrn. 602.00, 603.20.
- ⇒ **V<sub>FFH2</sub>: Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets:** Im EU-Vogelschutzgebiet sowie in dessen Umfeld von mindestens 200 m werden keine Baustelleneinrichtungsflächen geplant.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## 5.4 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Von den wertbestimmenden und maßgeblichen **Brutvogelarten** wurden in der Erfassung im Jahr 2019, vgl. Tab. 14, sechs Arten im Verfahrensgebiet festgestellt:

- Feldlerche
- Großer Brachvogel,
- Kiebitz,
- Neuntöter,
- Rotschenkel sowie
- Schwarzkehlchen.

Für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen sind zwei Parameter der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten entscheidend:

- die Fluchtdistanz sowie
- der Brutzeitraum.

Fluchtdistanzen indizieren die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung. Unter „Fluchtdistanz“ wird die Entfernung verstanden, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Fluchtdistanzen werden meist für punktuelle Störungen ermittelt. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Störwirkungen, die z.B. durch kontinuierlichen verkehrsbedingten Lärm auftreten. Bis zu der Entfernung der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010) ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. einem (teilweisen) Funktionsverlust des Lebensraumes als Habitat für die Art auszugehen. Die Fluchtdistanzen der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Demnach weisen drei Brutvogelarten eine maximale Fluchtdistanz von 200 m auf: Großer Brachvogel, Baumfalke und Wiesenweihe. Von diesen Arten liegen nur für den Großen Brachvogel Nachweise aus dem Teil des EU-Vogelschutzgebietes vor, der im geplanten Verfahrensgebiet liegt, vgl. Tab. 14.

Zudem wird in der Tabelle die Hauptbrutzeit der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten gem. SÜDBECK et al. (2025) aufgeführt. Die Brutzeiten der Arten, die in dem Teil des EU-Vogelschutzgebietes nachgewiesen wurden, der im Verfahrensgebiet liegt, erstrecken sich bis maximal Mitte September (Schwarzkehlchen).

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

Tab. 14: Fluchtdistanzen und Hauptbrutzeiten der wertbestimmenden und maßgeblichen Brutvogelarten

| Brutvogelart      | Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010) | Hauptbrutzeit (SÜDBECK et al. 2025) |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Baumfalke         | 200 m                                                                    | Mitte Mai bis Ende September        |
| Bekassine         | 50 m                                                                     | Anfang April bis Ende August        |
| Blauehlchen       | 30 m                                                                     | Mitte April bis Anfang August       |
| Braunkehlchen     | 40 m                                                                     | Ende April bis Ende August          |
| Feldlerche        | 20 m                                                                     | Anfang April bis Anfang August      |
| Flussregenpfeifer | 30 m                                                                     | Mitte April bis Mitte August        |
| Geldregenpfeifer  | 100 m                                                                    | Ende März bis Ende Juli             |
| Großer Brachvogel | 200 m                                                                    | Ende März bis Ende Juli             |
| Heidelerche       | 20 m                                                                     | Ende März bis Anfang August         |
| Kiebitz           | 100 m                                                                    | Anfang März bis Anfang August       |
| Krickente         | 120 m                                                                    | Mitte April bis Ende August         |
| Lachmöwe          | 100 m                                                                    | Anfang April bis Ende Juli          |
| Löffelente        | k.A.                                                                     | Mitte April bis Ende August         |
| Neuntöter         | 30 m                                                                     | Mitte Mai bis Ende August           |
| Raubwürger        | 150 m                                                                    | Anfang April bis Anfang August      |
| Rotschenkel       | 100 m                                                                    | Mitte April bis Ende Juli           |
| Schwarzkehlchen   | 40 m                                                                     | Anfang März bis Mitte September     |
| Steinschmätzer    | 30 m                                                                     | Mitte April bis Mitte August        |
| Stockente         | k.A.                                                                     | Ende Februar bis Ende September     |
| Sturmmöwe         | 50 m                                                                     | Ende April bis Anfang August        |
| Uferschnepfe      | 100 m                                                                    | Ende März bis Mitte Juli            |
| Wiesenschafstelze | 30 m                                                                     | Ende April bis Mitte August         |
| Wiesenweihe       | 200 m                                                                    | Anfang Mai bis Mitte August         |

Roter Arname: wertbestimmende Art

Blauer Arname: maßgebliche Vogelart

Durchgestrichen: Arten deren Brutbestand im Planungsraum erloschen ist

**Fett** Vorkommen im Verfahrensgebiet

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die in Pkt. 5.1.3 aufgeführten Erhaltungsziele für die wertgebenden und maßgebenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“ werden in der folgenden Tabelle überprüft.

|     |           |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01  | 2823      |

Vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Plan nach § 41 FlurbG

Tab. 15: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Erhaltungsziele für die wertgebenden und maßgebenden Brutvogelarten

| Erhaltungsziele gem. Entwurf des Managementplans „Esterweger Dose“                            | Wertgebende und maßgebende Brutvogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erhalt der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes</b>                                    | Bekassine, Blauehlchen, Braunkehlchen, <b>Feldlerche</b> , Flussregenpfeifer, <b>Großer Brachvogel</b> , <b>Kiebitz</b> , Krickente, Lachmöwe, Löffelente, <b>Neuntöter</b> , Raubwürger, <b>Rotschenkel</b> , <b>Schwarzkehlchen</b> , (Steinschmätzer), Stockente, Sturmmöwe, <b>Uferschnepfe</b> , Wiesen-schafstelze, Wiesenweihe | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit der Vermeidungsmaßnahme V<sub>FFH1</sub>: Durch Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres werden baubedingte Störungen von Brutvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.</li> <li>– Der Erhalt der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes wird vorhabenbedingt nicht gefährdet.</li> </ul>                                                                                                                                                                              |
| <b>Erhalt des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura 2000-Schutzgegenstandes</b>            | Bekassine, Blauehlchen, Fluss-regenpfeifer, <b>Großer Brachvo-gel</b> , <b>Kiebitz</b> , Löffelente, <b>Neuntöter</b> , <b>Rotschenkel</b> , <b>Schwarzkehlchen</b> , Stockente, (Sturmmöwe), Wiesenschaf-stelze                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit der Vermeidungsmaßnahme V<sub>FFH1</sub>: Durch Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres werden baubedingte Störungen von Brutvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.</li> <li>– Der Erhalt der Größe des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura-Schutzgegenstandes wird vorhabenbedingt nicht gefährdet.</li> <li>– Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen können sich aufgrund der habitatverbessernden Wirkungen positiv auf den Erhaltungsgrad auswirken.</li> </ul> |
| <b>Wiederherstellung der Größe des Natura 2000-Schutzgegenstandes</b>                         | Braunkehlchen, <b>Uferschnepfe</b> , Wiesenweihe                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die geplanten Wegebau- und Gestaltungsmaßnahmen sind nicht geeignet, die Wiederherstellung der Größe des Natura-Schutzgegenstandes zu verhindern.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Wiederherstellung des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura 2000-Schutzgegenstandes</b> | Braunkehlchen, <b>Uferschnepfe</b> , Wiesenweihe                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht geeignet, die Wiederherstellung des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura-Schutzgegenstandes zu verhindern.</li> <li>– Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen können sich aufgrund der habitatverbessernden Wirkungen positiv auf die Wiederherstellung des (sehr) guten Erhaltungsgrades des Natura-Schutzgegenstandes auswirken.</li> </ul>                                                                                                                                                    |
| <b>Wiederherstellungsnotwendigkeit des Brutvogelbestandes aus landesweiter Sicht</b>          | Bekassine, Flussregenpfeifer, <b>Goldregenpfeifer</b> , <b>Großer Brachvogel</b> , Krickente, Steinschmätzer                                                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht geeignet, die Wiederherstellung des Brutvogelbestandes aus landesweiter Sicht zu verhindern.</li> <li>– Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen können sich aufgrund der habitatverbessernden Wirkungen positiv auf die Wiederherstellung des Brutvogelbestandes aus landesweiter Sicht auswirken.</li> </ul>                                                                                                                                                                                        |

**Roter** Artname: wertbestimmende Art

**Blauer** Artname: maßgebliche Vogelart

Durchgestrichen: Arten deren Brutbestand im Planungsraum erloschen ist

**Fett** hervorgehoben: Vorkommen im geplanten Verfahrensgebiet

Über das Vorkommen von **Gastvögeln** im geplanten Verfahrensgebiet liegen keine Kenntnisse vor. Zu dem Abstand, den rastende Vögel gegenüber Störungen einnehmen, gibt die „Arbeitshilfe Vögel und

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage Plan nach § 41 FlurbG

Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) folgende Störradien für drei der maßgeblichen Gastvogelarten an:

- Goldregenpfeifer: 200 m,
- Großer Brachvogel: 400 m sowie
- Kranich: 500 m.

Die o.g. Störradien werden nicht als erforderlicher räumlicher Abstand von Baumaßnahmen zum Schutzgebiet herangezogen, da

- keine ausreichende Datenlage zum Vorkommen von Gastvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet vorhanden ist, die auf einen hohen Schutzbedarf von Gastvögeln hinweisen könnte und
- das Gebiet in der landesweiten Bewertung als Gastvogellebensraum mit „Status offen“ bewertet wurde, s. Pkt. 2.1.1.

Mit der Vermeidungsmaßnahme V<sub>FFH1</sub> „Bauausschlusszeit im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets“ werden baubedingte Störungen von Gastvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Das weitläufige, ungestörte EU-Vogelschutzgebiet weist weitere ähnlich strukturierte Rasthabitate auf, so dass potenziell im Nahbereich der geplanten Wegebaumaßnahmen vorkommende Gastvogelarten bei Einsetzen der Bautätigkeit ausweichen können.

### 5.5 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Eine Kumulationsprüfung ist dann obsolet, wenn für das zuzulassende Projekt, hier der geplante Wegebau, nachvollziehbar dargelegt wird, dass es keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete verursachen wird (dann kein Zusammenwirken).

→ Es sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten.

### 5.6 Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung

Bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V<sub>FFH1</sub> und V<sub>FFH2</sub>, die definitiv den Projektmerkmalen zuzuordnen sind, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## 6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Karte 2 „Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ gemäß § 41 Flurbereinigungs-gesetz dargestellten Wegebaumaßnahmen verursachen zum Teil **Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes** im Sinne § 14 BNatSchG. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Die aus **artenschutzrechtlicher Betrachtung** gem. § 44 BNatSchG notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 BNatSchG integriert. Bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogelarten ausgelöst werden.

Bezüglich des außerhalb des Verfahrensgebietes befindlichen FFH-Gebietes 158 „Esterweger Dose“ konnte ein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden, sodass hierfür keine FFH-Vorprüfung erfolgte. Die **FFH-Vorprüfung** für das EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“, welches zum Teil im Verfahrensgebiet befindlich ist, kommt zum Schluss, dass mittels notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Störungen durch die geplanten Wegebau- und Gestaltungsmaßnahmen im / am EU-Vogelschutzgebiet, mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V 14 „Esterweger Dose“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Somit ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG Abs. 1 notwendig.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde anhand der Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG (AGT INGENIEURE 2023) für die Flurbereinigung Burlage weiterentwickelt. Auf der Grundlage der **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles** gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG am 28.09.2023 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht<sup>24</sup>.

Die im Beiheft 2 enthaltene Vorprüfung des Einzelfalles wurde gem. den Präzisierungen des Planes nach § 41 FlurbG aktualisiert bzw. angepasst. Die vorliegenden Planungen zum Plan nach § 41 FlurbG beinhalten nur geringe Anpassungen zu den Planungen im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze aus dem Jahre 2023. Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß i.S. des UVPG reduziert werden.

<sup>24</sup> Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Burlage, Landkreis Leer). Bek. d. ML v. 28.09.2023 – 306-611– 2823 – Burlage

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## 7 Literaturverzeichnis

- AGT INGENIEURE (2023): Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage - Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des ArL Weser-Ems
- AGT INGENIEURE (2025a): Vereinfachte Flurbereinigung Burlage – Landkreis Leer – Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des ArL Weser-Ems
- AGT INGENIEURE (2025b): Vereinfachte Flurbereinigung Burlage – Landkreis Leer – Habitatbaumerfassung an ausgewählten Wegeabschnitten. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des ArL Weser-Ems
- AGT INGENIEURE (2025c): Vereinfachte Flurbereinigung Burlage – Landkreis Leer – Biotoptypenerfassung auf den Flächen der potenziellen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des ArL Weser-Ems
- BFG (BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE) (2022): Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan - Burlage-Langholter Tief (Fließgewässer). URL: [https://geoportal.bafg.de/birt\\_vierer/frameset?\\_report=RW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoeper=DERW\\_DENI\\_04033&agreeToDisclaimer=true](https://geoportal.bafg.de/birt_vierer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoeper=DERW_DENI_04033&agreeToDisclaimer=true) (Zugriff: 17.01.2025)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (bearbeitet von Dr. A. Garniel u. Dr. U. Mierwald)
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2024. Hannover
- ECOPLAN (2001): Ökologisch begründetes Sanierungskonzept für das Burlage-Langholter Tief (unveröffentlichtes Manuskript im Auftrag des Landkreises Leer)
- FLL (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (2015) Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege (Broschüre), 2. Auflage.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage
- GEMEINDE RHAUDERFEHN (1993): Landschaftsplan
- GEMEINDE RHAUDERFEHN (2022): Flächennutzungsplan – Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung der 68. Änderung incl. der 23 berichtigten Teilabschnitte), Stand: 01.03.2022
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2022): Managementplan für die FFH-Gebiete 158 „Esterweger Dose“ (DE 2911-302), 159 „Leegmoor“ (DE 2911-301) und das EU-VSG V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) – Entwurf (unveröffentlichtes Manuskript im Auftrag des Landkreises Emsland, Stand: 20.05.2022)
- KAISER, T. (2024): Karte der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) für Niedersachsen – auf Basis der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2024, S. 143-213
- KRÜGER, T., SANDKPHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 02/2022. S. 111-174.
- LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2022): Datenauskunft per Email am 08.12.2022.
- LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2025): LSN-Online Regionaldatenbank: „41121 – Agrarstrukturhebung (ASE)“: Tabellen „Landwirtschaftliche Betriebe mit LF nach Größenklasse der LF (Gemeinde) (2010,2016,2020)“ und „Landwirtschaftliche Betriebe nach Hauptnutzungs- und Kulturarten (99) (Ackerland, Getreide, Hackfrüchte, Waldflächen, ...) (Gemeinde) (2020)“. URL: <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp> (Zugriff: 07.08.2025)
- LANDKREIS LEER (2021): Landschaftsrahmenplan – Neuaufstellung 2021.
- LANDKREIS LEER (2024a): Regionales Raumordnungsprogramm
- LANDKREIS LEER (2024b): Angefragte naturschutzfachliche Geodaten - Email von Herrn Gerke (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Leer) vom 16.12.2024.
- LANDKREIS LEER (2025): Geodaten Landkreis Leer. <https://lklee.maps.arcgis.com/home/index.html> (Zugriff: 24.01.2025)
- LBEG (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE) (2025): NIBIS Kartenserver – Niedersächsisches Bodeninformationssystem. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Zugriff: 24.01.2025)
- LGLN (2023): Digitale Orthophotos, Stand: 03.06.2023. <https://ni-lgln-opengeodata.hub.arcgis.com/apps/lgln-opengeodata::digitales-orthophoto-dop20/about> (Zugriff: 27.02.2024)
- LGLN (2022): Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen. <https://ni-lgln-opengeodata.hub.arcgis.com/pages/opengeodata> (Zugriff: Dezember 2022)
- LGLN (2025): Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen. <https://ni-lgln-opengeodata.hub.arcgis.com/pages/opengeodata> (Zugriff: 17.01.2025)
- MEISEL, S. (1962): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55 Oldenburg/Emden.- Geographische Landesaufnahme M. 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Selbstverlag): Bad Godesberg
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Hannover
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2025): Umweltkarten Niedersachsen. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> (Zugriff: 24.01.2025)

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 01  | 2823      |

## Vereinfachte Flurbereinigung Burlage

### Plan nach § 41 FlurbG

- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2022): Anlage 7 zur Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung – Änderung 2022 – Änderungen der Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 LROP-VO - Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Zeichnerische Darstellung.
- NLWKN (2005): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ in der Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland, der Gemeinde Saterland, Landkreis Cloppenburg und den Gemeinden Rhauderfehn und Ostrhauderfehn, Landkreis Leer
- NLWKN (2016): Wasserkörperdatenblatt 04033 Burlage-Langholter Tief, Stand Dezember 2016. URL: [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/WRRL/WKDB\\_HE/04033\\_Burlage\\_Langholter\\_Tief.pdf](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/04033_Burlage_Langholter_Tief.pdf) (Zugriff: 17.01.2025)
- NLWKN (2023): Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“
- NMELF (NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (2002). Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2002, S. 57-136
- RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020): Landwirtschaftliche Betriebe. Ausgewählte Merkmale im Zeitvergleich.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2023): Landwirtschaftliche Betriebe. Ausgewählte Merkmale im Zeitvergleich. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Landwirtschaftliche-Betriebe/Tabellen/ausgewaehlte-merkmale-zv.html> (Zugriff: 07.08.2025)
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Eigenverlag.
- SÜDBECK et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster: Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. Eigenverlag.
- WIEGAND et al. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 49, S. 1-338, Hannover

### Gesetze, Richtlinien

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
- NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -)
- R SBB: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF 2023)
- UVPg: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540)
- VS-RL: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7)